



HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

42.40025-2021-04

8194555

06.01.2023

Der Firma

juwi GmbH
v. d. GF Christian Arnold
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

wird auf Antrag vom 25.09.2020 **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie** in 59939 Olsberg, Gemarkung Antfeld, Flur 7, Flurstücke 37, 40, 41, 112 und Flur 2, Flurstücke 4, 14, 54 **erteilt**.

(§§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

I. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
General Electric GE 5.5-158	5.500	161	158	WEA 01	X: 462177 Y: 5692883	Antfeld / 7 / 37
General Electric GE 5.5-158	5.500	161	158	WEA 02	X: 462772 Y: 5693064	Antfeld / 7 / 112, 40, 41, 43
General Electric GE 5.5-158	5.500	161	158	WEA 03	X: 463110 Y: 5693456	Antfeld / 2 / 14, 30
General Electric GE 5.5-158	5.500	161	158	WEA 04	X: 463675 Y: 5693961	Antfeld / 2 / 54, 4

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194555

2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 65, 74 BauO NRW 2018
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 75 LNatschG NRW

Hinweis:

Zulassungen zur Erschließung außerhalb des Anlagengrundstücks, ausgenommen naturschutz- und forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen im beantragten Umfang, sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 4

- | | |
|---|----------------|
| 1. Inhaltsverzeichnis – Ordner 1 | Blatt 1 bis 2 |
| 2. Deckblatt | Blatt 1 |
| 3. Erklärung zur Verwendung von Antragsunterlagen | Blatt 1 |
| 4. Antragsformular vom 25.09.2020 (Formular 1) | Blatt 1 bis 4 |
| 5. Projektkurzbeschreibung, juwi AG, Wörrstadt | Blatt 1 bis 9 |
| 6. Antrag auf Waldumwandlung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LFoG, juwi AG, Wörrstadt | Blatt 1 |
| 7. Planzeichnung (1:6.000) „bearbeiteter Ausschnitt der Topographischen Karte (ABK)“ und „bearbeiteter Ausschnitt der Topographischen Karte (ABK/DOP)“ | Blatt 1 bis 2 |
| 8. Stellungnahme der juwi AG zur Vereinbarkeit des geplanten Windkraftvorhabens am Standort „Olsberg-Antfeld“ mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere mit landesplanerischem Ziel Z 7.3-1 des LEP NRW vom 18.05.2020 | Blatt 1 bis 7 |
| 9. Topographische Karte (1:20.000) vom 18.05.2020, juwi AG, Wörrstadt | Blatt 1 |
| 10. Lageplan (1:5.000) vom 17.09.2020, juwi AG, Wörrstadt | Blatt 1 |
| 11. Deutsche Grundkarte (1:6.000) vom 18.05.2020, juwi AG, Wörrstadt | Blatt 1 |
| 12. Bauantragsformular vom 25.09.2020 | Blatt 1 bis 4 |
| 13. Baubeschreibung vom 25.09.2020 | Blatt 1 bis 4 |
| 14. Amtliche Lagepläne (1:500) vom 15.09.2020, Vermessungsbüro Drescher & Jacob, Brilon | Blatt 1 bis 4 |
| 15. Berechnung der Abstandsflächen vom 15.09.2020, Vermessungsbüro Drescher & Jacob, Brilon | Blatt 1 bis 4 |
| 16. Katasterplan (1:5.000) vom 17.09.2020, juwi AG, Wörrstadt | Blatt 1 |
| 17. Lageplan – Genehmigungsplanung (1:2.500) vom 09.09.2020, juwi AG, Wörrstadt | Blatt 1 |
| 18. Übersichtsplan - Genehmigungsplanung - (1:15.000) vom 14.01.2021 | Blatt 1 |
| 19. Detailpläne - Genehmigungsplanung - (1:1.000) vom 15.01.2020 | Blatt 1 bis 8 |
| 20. Karten der Geländeschnitte | Blatt 1 bis 4 |
| 21. Karten der Darstellung der Drainage | Blatt 1 bis 4 |
| 22. Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept, General Electric Company, 2017 | Blatt 1 bis 5 |
| 23. Brandschutznachweis nach § 9 BauPrüfVO vom 14.08.2020, SEHLHOFF GmbH, Regensburg | Blatt 1 bis 14 |
| 24. Angaben zu Herstellungs-/Rückbaukosten, General Electric Company, 2019 | Blatt 1 bis 5 |

- | | |
|--|----------------|
| 25. Beiblatt AVV vom 18.12.2020, juwi AG, Wörrstadt | Blatt 1 |
| 26. Hindernisangabe für zivile und militärische Luftfahrt, juwi AG, Wörrstadt | Blatt 1 |
| 27. Angaben zur Flughindernisbefeuern und Tageskennzeichnung vom 15.09.2020 (Rev. 06 - Doc - 0041050 - DE), General Electric Company | Blatt 1 bis 3 |
| 28. Bauvorlagenbescheinigung 2020 der Architektenkammer Rheinland-Pfalz | Blatt 1 |
| 29. Baugrundgutachten, Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH, Gutachten Nr.: 20056-01 vom 10.09.2020 | Blatt 1 bis 34 |
| 30. Turbulenzgutachten, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SE-2021-385 vom 19.10.2021 | Blatt 1 bis 19 |

Ordner 2 von 4

- | | |
|---|----------------|
| 31. Inhaltsverzeichnis – Ordner 2 | Blatt 1 |
| 32. Ansichtszeichnung Gesamtanlage vom 27.10.2018, GE RENEWABLE ENERGY | Blatt 1 |
| 33. Ansichtszeichnung Maschinenhaus und Gondel vom 21.12.2018, GE RENEWABLE ENERGY | Blatt 1 bis 2 |
| 34. Technische Beschreibung und Daten vom 01.07.2019, General Electric Company (Rev. 02-GE) | Blatt 1 bis 6 |
| 35. Prüfbescheid zur Typenprüfung vom 31.03.2020, TÜV NORD CERT GmbH, Prüfbescheid Nr.: T-7009/18 Rev. 11 | Blatt 1 bis 11 |
| 36. Angaben zur Eisdetektion, General Electric Company, 2018 | Blatt 1 bis 4 |
| 37. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise des Servicelifts für GE Windenergieanlagentürme, General Electric Company, 2018 | Blatt 1 bis 5 |
| 38. Allgemeine Beschreibung der Sicherheitssysteme, General Electric Company, 2017 | Blatt 1 bis 3 |
| 39. Allgemeine Beschreibung zum Brandalarmschutz vom 14.01.2020, General Electric Company (Doc-0079624-Rev. 01-DE) | Blatt 1 bis 3 |
| 40. Technische Dokumentation Windenergieanlagen Cypress Plattform – 50 Hz – Brandbekämpfungssystem vom 10.03.2020, General Electric Company (Rev. 02 – Doc – 0079592) | Blatt 1 bis 3 |
| 41. Gutachten DNV GL Blade Control vom 08.02.2017, DNV GL – Energy Renewables Certification, Auftragsnr.: 4800/14/462712/256 | Blatt 1 bis 3 |
| 42. Gutachten zur Eisbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen vom 05.06.2018, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. 8111327215 D Rev. 3 | Blatt 1 bis 9 |
| 43. Selbsteinschätzung zur Anwendung der Störfall-Verordnung nach 12. BImSchV für Windenergieanlagen von GE Wind Energy GmbH, General Electric Company, 2018 | Blatt 1 bis 3 |
| 44. Zertifizierung Sichtweitensensor vom 31.08.2015, Deutscher Wetterdienst | Blatt 1 bis 4 |

45. Flucht- und Rettungsplan	Blatt 1
46. Angaben zur Entsorgung von Abfällen, GE Energy, 2011	Blatt 1
47. Abgaben zur Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen anwendbar für Windenergieanlagen vom 04.04.2019, General Electric Company (Rev. 03-GE)	Blatt 1 bis 4
48. Angaben zur Betriebs- und Schmierstoffliste vom 03.12.2018, General Electric Company (Rev. 04-EN)	Blatt 1 bis 3
49. Angaben zur Betriebs- und Schmierstoffliste vom 24.04.2020, General Electric Company (Doc-0073552-Rev.05-DE)	Blatt 1 bis 3
50. Angaben über verwendete wassergefährdende Stoffe, General Electric Company, 2017	Blatt 1 bis 3
51. Sicherheitsdatenblätter	Blatt 1 bis 245

Ordner 3 von 4

52. Inhaltsverzeichnis – Ordner 3	Blatt 1
53. Erklärung Abwasser	Blatt 1
54. Schematische Darstellung (Fließbild)	Blatt 1
55. Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Olsberg-Antfeld vom 24.06.2021, IEL GmbH, Bericht Nr.: 4109-21-L2A	Blatt 1 bis 391
56. Ergänzende Stellungnahme zum Schalltechnischen Gutachten Nr. 4109-21- L2A vom 24.06.2021	Blatt 1 bis 16
57. Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Olsberg-Antfeld vom 24.06.2021, IEL GmbH, Bericht Nr.: 4109-21-S2a	Blatt 1 bis 43
58. Beiblatt Formulare 2 bis 8.5	Blatt 1
59. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Blatt 1
60. Antrag nach § 7 Abs. 3 – freiwillige UVP	Blatt 1
61. Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung – aktualisierte Version (Rev. 1) vom 16.05.2022, ecoda GmbH & Co. KG	Blatt 1 bis 265

Ordner 4 von 4

62. Inhaltsverzeichnis – Ordner 4	
63. Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) vom 14.10.2020, ecoda GmbH & Co. KG	Blatt 1 bis 29
64. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) vom 19.10.2020, ecoda GmbH & Co. KG	Blatt 1 bis 89

65. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Aktualisierte Version – Rev. 1) vom 10.03.2022, ecoda GmbH & Co. KG Blatt 1 bis 29
66. Ergebnisbericht zu der im Jahr 2020 durchgeführten Untersuchung zur Raumnutzung von Rotmilanen vom 13.10.2020, ecoda GmbH & Co. KG Blatt 1 bis 41
67. Ergebnisbericht zur avifaunistischen Erfassung im Jahr 2020 vom 13.10.2020, ecoda GmbH & Co. KG Blatt 1 bis 88
68. Nachtrag zu Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Forstverwaltung vom 01.03.2022, ecoda GmbH & Co. KG Blatt 1 bis 21
69. Ergebnisbericht zur Schwarzstorch-Nahrungshabitatanalyse vom 01.09.2022, ecoda GmbH & Co. KG Blatt 1 bis 87

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Anzeige über den Baubeginn
(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)
Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:
 - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
 - Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung -
Königstraße 22, 59821 Arnsberg
 - Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
 - Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede
 - Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn)
 - Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,
Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen

- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe,
In der Wüste 4, 57462 Olpe (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn)

- 1.7 Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises -, und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung -, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Befristung und Bedingungen

- 2.1 Die Genehmigung für die einzelnen WEA (WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04) erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 2.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherungsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

Anlage WEA01:	193.000,00 €
Anlage WEA02:	193.000,00 €
Anlage WEA03:	193.000,00 €
Anlage WEA04:	193.000,00 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 2.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

190.809,60,- €

unter Angabe des Kassenzeichens "**035.020675**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland

IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90
BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Arnsberg-Sundern

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18
BIC: WELADED1MES

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose (Bericht Nr.: 4109-21-L2A) der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 24.06.2021 und die ergänzende Stellungnahme zum Schalltechnischen Gutachten Nr.: 4109-21-L2A vom 24.06.2021 sind Bestandteile dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 sind gemäß der Schallimmissionsprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, vom 24.06.2021 und der ergänzenden Stellungnahme zum Schalltechnischen Gutachten Nr.: 4109-21-L2A vom 24.06.2021 während der Tages- und Nachtzeit in folgenden Betriebsmodi mit der jeweiligen Leistung zu betreiben.

WEA	Tag (06.00 – 22.00 Uhr)		Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)	
	Betriebsmodus	Max. Leistung	Betriebsmodus	Max. Leistung
01	NO 106.0	5.500 kW	NO 106.0	5.500 kW
02	NO 106.0	5.500 kW	NO 106.0	5.500 kW
03	NO 106.0	5.500 kW	NO 106.0	5.500 kW
04	NO 106.0	5.500 kW	NRO 104.0	5.100 kW

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	Betriebsmodus	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_{WA,Ok}[dB(A)]	NO 106.0	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
	NRO 104.0	85,3	91,3	96,0	98,2	98,9	96,2	89,3	74,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$								
L_{e,max,Ok}[dB(A)]	NO 106.0	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
	NRO 104.0	85,3	91,3	96	98,2	98,9	96,2	89,3	74,5
L_{o,Ok}[dB(A)]	NO 106.0	88,8	94,2	98,8	101,3	102,9	100,7	93,3	77,6
	NRO 104.0	86,9	92,9	97,6	99,8	100,5	97,8	90,9	76,1

L_{WA,Ok}: Oktavpegel gemäß Schallimmissionsprognose (Bericht Nr.: 4109-21-L2A) der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, vom 24.06.2021

L_{e,max,Ok}: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{0,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.3 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs GE 5.5-158 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, vom 24.06.2021, abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{0,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, vom 24.06.2021 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.4 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung o. g. festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, vom 24.06.2021 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, vom 24.06.2021 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

- 3.5 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i. V. m. 3.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Vorlage der Messergebnisse hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA zu erfolgen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3 durch eine FGW-konforme Vermessung oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.

- 3.6 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.7 Die Windenergieanlage darf keine Ton- oder Impulshaltigkeit gemäß den Vorgaben der TA Lärm aufweisen.
- 3.8 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist vor der Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- 3.9 Die WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von den Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der TA Lärm.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr. / Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IP 01 Zum Schieferberg 2	59939 Olsberg	55	40
IP 02 Knechtenberg 1	59939 Olsberg	60	45
IP 03 Knechtenberg 2	59939 Olsberg	60	45
IP 04 Elmerborg 19	59929 Brilon	60	45
IP 05 Groben Kamp 29	59929 Brilon	55	40

IP 06 Alte Heeresstraße 34	59929 Brilon	60	45
IP 07 Feldbrand 14	59929 Brilon	55	40
IP 08 Feldbrand 15	59929 Brilon	55	40
IP 09 Kreuzbergstr. 41	59929 Brilon	55	40
IP 10a Am Waldrand 7	59929 Brilon	60	45
IP 10b Zum Escherfeld 9	59929 Brilon	60	45
IP 10c Zum Escherfeld 11	59929 Brilon	60	45
IP 11 Grimlinghausen 1	59909 Bestwig	60	45
IP 12 Grimlinghausen 11	59909 Bestwig	60	45
IP 13 Wbfl. gemäß FNP	59909 Bestwig	55	40
IP 14 Alte Briloner Straße 20a	59909 Bestwig	55	40

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

3.10 Die Schattenwurfprognose (Bericht-Nr.: 4109-21-S2a) der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, vom 24.06.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.11 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IP 10	Am Waldrand 7	59929 Brilon
IP 11	Grimlinghausen 1	59909 Bestwig
IP 15	Feldbrand 1	59929 Brilon
IP 17	Esshoffer Str. 2	59929 Brilon

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real an den folgenden Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IP 04	Elmerborg 19	59929 Brilon
IP 16	Zum Escherfeld 11	59929 Brilon

IP 18	Esshoffer Str. 12	59929 Brilon
IP 19	Esshoffer Str. 21	59929 Brilon
IP 20	Plackweg 10	59929 Brilon

- 3.12 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.
- 3.13 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert und somit die unter Nr. 3.11 genannten Nebenbestimmungen eingehalten wird.
- 3.14 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case–Beschattungszeitraums der in Nr. 3.11 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
- 3.16 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen der Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit

- 3.17 Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020), Anhang 2 zulässig ist.
- 3.18 Die Abstrahlung der ggf. für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstarke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach den Vorschriften der AVV richten.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung) für die Windenergieanlagen GE 5.5-158 entsprechend der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, (Fassung Okt. 2012) einschließlich der gutachterlichen Stellungnahme und der Nachweise nach den Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12, vorzulegen.

- 4.2 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA GE 5.5-158 des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Die WEA sind entsprechend dem Gutachten zur Turbulenzgutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht-Nr.: I17-SE-2021-385) vom 19.10.2021 zu errichten und zu betreiben.
- 4.4 Das Baugrundgutachten des geotechnischen Büros Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH vom 10.09.2020 Nr. 20056-01 ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4.5 Der Baubeginn der Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.6 Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckung der Windenergieanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.7 Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.8 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.9 Die Abnahme der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm, haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.10 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus und Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Hochsauerlandkreis vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.11 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage einschließlich der Rotorblätter mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.12 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage auszustatten.

- 4.13 An der Zufahrt zu den Anlagen, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen. Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.
- 4.14 Die Windenergieanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windenergieanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfung, die Bestandteil der Genehmigung sind. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.15 Die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung NRW).
- 4.16 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.17 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist jeweils ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels und der Nabe) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 4.18 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Nr.1 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.19 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.20 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen. Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 4.21 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der jeweiligen Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.

- 4.22 Für einen evtl. Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes einer der 4 geplanten Windenergieanlagen bei der Eingangstür zwei Steiggeschirre für die Steigleitern gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Die Position der Steiggeschirre ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu dokumentieren. Einzelheiten sind mit dem Leiter der Feuerwehr abzustimmen.
- 4.23 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der vorgesehenen Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 4.24 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 4.25 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlagen ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 4.26 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der vorgesehenen selbsttätigen Löschtechnik/Löschanlagen/Brandmeldeanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 4.27 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder/Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf weißem Grund auszuführen. Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.
- 4.28 Für den Windpark ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Lageplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.
- 4.29 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 5.1 Die Konformitätserklärung ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, Königstraße 22, 59821 Arnsberg zu übergeben.
- 5.2 Die in den Antragsunterlagen genannten Arbeitsschutzmaßnahmen sind für alle Betreiber verbindlich und müssen eingehalten werden.
- 5.3 Die Zuwegung zur jeweiligen Eingangstür des Turmes ist während der Bauzeit und dem Betrieb der Anlage so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbar ist.
- 5.4 Die Fläche um den Turm der WEA ist so zu befestigen, dass diese für die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sicher und stolperstellenfrei begehbar bzw. befahrbar ist, z. B. Schotterrasen. Die Fläche muss so groß sein, dass mit dem in der Gondel befindlichen Kran von dieser Fläche aus Lasten sicher gehoben werden können.
- 5.5 In der Maschinengondel ist ständig ein Selbstrettungs- und Rettungshubgerät während des Betriebes der WEA vorzuhalten.

- 5.6 Der Betreiber der WEA hat sicherzustellen, dass während der Arbeiten innerhalb der Anlage z. B. durch Servicetechniker die Tür zum Turm leicht von außen, auch von der Feuerwehr, geöffnet werden kann, um dort Hilfe- und Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Um dies zu gewährleisten, ist in der Nähe der Turmeingangstür z. B. ein Schlüsselkasten anzubringen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

6. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 6.1 Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- 6.2 Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.
- 6.3 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 6.4 Bei Schadfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

7. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz

- 7.1 Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Baubeginn einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

7.2 Baufeldräumung

7.2.01 Baufeldräumung in Sonderstrukturen für bodenbrütende Arten

Zielarten: Baumpieper, Bluthänfling, Heidelerche, Neuntöter, und Raubwürger

Die notwendige Baufeldräumung sowie der Gehölzrückschnitt der betroffenen Flächen sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. In den Bereichen, die für die Haselmaus sensible Habitatstrukturen aufweisen, hat die Baufeldräumung dabei so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen nur noch die Wurzelstöcke verbleiben. Eventuell sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen (z.B. Vergrämung mit Flatterbändern) um bis zum Baubeginn ein Wiederbesiedeln der Flächen auszuschließen.

Nur in Ausnahmefällen ist eine Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitraums möglich, wenn die Flächen vorab durch einen ökologischen Baubegleiter auf das Vorhandensein von Nestern untersucht und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

7.2.02 Baufeldräumung in Wäldern für gehölzbrütende Arten

Zielarten: Grauspecht, Mäusebussard, Raufußkauz, Schwarzspecht, Waldkauz und Waldlaubsänger

Die notwendige Baufeldräumung sowie der Gehölzrückschnitt der betroffenen Flächen sind im

Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. In den Bereichen, die für die Haselmaus sensible Habitatstrukturen aufweisen, hat die Baufeldräumung dabei so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen nur noch die Wurzelstöcke verbleiben. Eventuell sind zusätzlich Maßnahmen zu treffen (z.B. Vergrämung mit Flatterbändern) um bis zum Baubeginn ein Wiederbesiedeln der Flächen auszuschließen.

Nur in Ausnahmefällen ist eine Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitraums möglich, wenn die Flächen vorab durch einen ökologischen Baubegleiter auf das Vorhandensein von Nestern untersucht und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

7.3 Haselmaus

Im Zuge einer Habitatpotenzialanalyse für die Art Haselmaus, die der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist, werden die haselmausgeeignete Habitatstrukturen festgestellt. An den mindestens durchschnittlich geeigneten (sensiblen) Habitatstrukturen ist die notwendige Baufeldräumung sowie der Gehölzrückschnitt wie folgt durchzuführen:

1. Zur Winterschlafzeit der Haselmäuse (November bis Ende Februar) können Bäume und Sträucher in den für die Haselmaus sensiblen Habitatstrukturen nur gefällt werden, wenn keine schweren Fahrzeuge zum Einsatz kommen und die Fällung händisch erfolgt. Eingriffe in den Boden müssen so minimal wie möglich gehalten werden, da sich die Winterschlafnester knapp unter der Erdoberfläche befinden.
2. Die gefällten Bäume und Sträucher sind von der Fläche bodenschonend zu entfernen, damit es zu keiner Ansiedlung von Arten, wie beispielsweise der Wildkatze, kommt. Die Wurzelstöcke sind ab Ende Mai – in der Aktivitätszeit der Haselmaus – zu entfernen, um den Tieren ein Wechseln in geeignetere Habitatbereiche zu ermöglichen. Gleiches gilt für die schweren Eingriffe in den Boden.

Alternativ kann in den Eingriffsbereichen, die sensible Habitatstrukturen für die Haselmaus aufweisen, ab Mitte September bis Mitte Oktober die Strauchschicht auf den späteren Bauflächen bei milden Temperaturen (Temperaturen > 10 °C) manuell entfernt werden um die Bauflächen als Winterquartier unattraktiv zu machen. Ab November bis Ende Februar kann somit die Baumfällung und gleichzeitige Wurzelstockrodung durchgeführt werden.

Falls keine haselmausgeeignete Habitatstrukturen festgestellt werden, ist die Baufeldräumung im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Anschließend werden vom ökologischen Baubegleiter Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde getroffen, die bis zum Baubeginn ein Wiederbesiedeln der geräumten Flächen (für die planungsrelevanten Vogelarten sowie Haselmaus, Wildkatze) ausschließt. Geeignete Maßnahmen sind bspw. die Vergrämung durch Rodung der Gehölze und Entfernen von Strauchschnitt während der Winterruhe von November bis April.

7.4 Wildkatze

Alle Fällarbeiten sind zwischen 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um eine Ansiedlung der im Vorhabengebiet vorkommenden Wildkatze im Eingriffsbereich zur Fortpflanzungszeit zu vermeiden.

Alle zwischen 01. März und 31. Juli stattfindenden Arbeiten sind tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass für die Wildkatze in der Reproduktionszeit während der Hauptaktivitätszeit in den Dämmerungsphasen und nachts eine störungsarme Lebensraumnutzung inklusive des Wechsels zwischen potenziellen Teilhabitaten möglich ist.

Gleiches gilt für Wartungs- und ähnliche Arbeiten. Diese sind ebenfalls nur tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen.

7.5 Gestaltung des Mastfußbereiches

Eine forstrechtlich erforderliche Wiederaufforstung von Waldflächen im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt ist zulässig. Dazu werden die Flächen durch eine rasche Aufforstung mit einem Standardsortiment (40 – 60 cm) der Arten Douglasie, Küstentanne und Lärche mit engerem Pflanzabstand aufgeforstet. Ggf. sind zusätzlich Roterlen und Pappeln im Verband zu pflanzen.

7.6 Ablenkfläche

Auf der vorgesehenen Ablenkfläche (Maßnahme C) von insgesamt 4 ha (= 40.000 qm) in der Gemarkung Esshoff, Flur 1, Flurstücke 19, 21 und 33 ist Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen, um die Voraussetzungen für die Hauptbeutetiere von Greifvögeln (hier insbesondere des Rotmilans) zu verbessern und ein attraktives Nahrungshabitat zu entwickeln.

Vorzusehen ist die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland in Form einer Staffelmahd (6-10 m Breite) mit regelmäßig gemähten Kurzgrasstreifen und im mehrjährigen Rhythmus gemähten Altgrasstreifen.

Es gelten folgende Maßgaben:

- Auf Düngung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten. Eine Erhaltungsdüngung mit Festmist ist davon ausgenommen.
- Die erste Mahd ist im Mai eines jeden Jahres durchzuführen. Die letzte Mahd hat je nach Aufwuchs und Witterung bis spätestens Mitte Oktober eines jeden Jahres zu erfolgen. Die Mahdnutzungen sind als Staffelmahd an aufeinanderfolgenden Terminen durchzuführen. Zwischen den Mahdterminen ist ein Abstand von mindestens einer bis maximal drei Wochen einzuhalten.
- Die Flächen dürfen in dem Zeitraum vom 15.03. bis 30.04. des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig. Nachsaat und Pflgeumbruch sind nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.

7.7 Monitoring

Der Unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn (d.h. auch vor bauvorbereitenden Arbeiten, wie Rodungen u. ä.) durch den Genehmigungsinhaber ein ortskundiger Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler bzw. Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischer Baubegleiter zu benennen.

Dieser hat die Herstellung und die ökologische Funktion der Ablenkfläche rechtzeitig vor Inbetriebnahme zu prüfen. Weiterhin ist die Bewirtschaftung in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA mindestens drei Mal jährlich zu überprüfen – innerhalb der Balz- und Brutzeiten mit der entsprechenden Sensibilität, um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Anschließend hat eine funktionale Überprüfung der Maßnahmenfläche alle fünf Jahre über die gesamte Betriebszeit der Anlagen zu erfolgen. Sollte sich die Notwendigkeit der Modifikation von Maßnahmen ergeben, sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und deren Auswirkungen alle zwei Jahre nach der erfolgten Modifikation bis zur Funktionserfüllung zu überprüfen. Im Weiteren ist eine funktionale Überprüfung wieder alle fünf Jahre vorzunehmen.

Jede Überprüfung ist zu dokumentieren und der Bericht der Unteren Naturschutzbehörde jeweils zum 31.12. des Überprüfungsjahres vorzulegen. Sollten Mängel festgestellt werden, sind entsprechende Nachbesserungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzuschlagen.

7.8 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden

Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $>10\text{ }^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der jeweiligen WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 01 – WEA 04 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

7.9 Eingriff in den Naturhaushalt

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt sind folgende Maßnahmen auf zwei Ersatzflächen durchzuführen:

Zurücknahme von Fichten auf grund- und staufeuchten Standorten im NSG „Quer-bruch im Antfelder Wald“ (Maßnahme A)

Auf dem Flurstück 4 (Gemarkung Antfeld, Flur 1) sind auf einer Grundfläche von ca. 22.350 m^2 waldverbessernde Maßnahmen auf einem Bruchstandort durchzuführen. Die Fichten und Lärchen sind motormanuell zu fällen und anschließend bodenschonend per Greifarm bzw. Seilzugverfahren komplett (inkl. Ästen und Kronen) aus der Fläche zu entfernen. Bereits vorhandene Laubgehölze sind zu erhalten.

Im Anschluss ist die Fläche ausschließlich mit Schwarzerle und ggf. Moorbirke und Stieleiche (bis 20 %) aus geeigneter Herkunft im forstüblichen Pflanzverband und im bodenschonenden Handpflanzverfahren wiederaufzuforsten (Alnus glutinosa, Herkunftsgebiet 802 04, Größe 50/ 80, 1+1, Verband 2x2,5). Die Herkunft, Verband und Sortiment der Laubholzarten sind mit dem Regionalforstamt abzustimmen. Die Anpflanzung hat innerhalb der Vegetationsruhe, d.h. in der laubfreien Zeit zwischen Ende Oktober und Anfang April, zu erfolgen

Die Laubholzaufforstung ist zeitnah und fachgerecht mit geeigneten Maßnahmen (Errichtung eines Wildschutzgatters) gegen Wildverbiss zu schützen. Bei Verwendung von Zäunen sind diese nach Maßnahmensicherung abzubauen und aus dem Wald zu entfernen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Aufkommende Fichtennaturverjüngung ist regelmäßig alle 8 Jahre motormanuell zu entfernen, um die Entwicklung in Richtung auf einen Laubholzreinbestand sicherzustellen. Bei geringem Aufkommen können die gefälltten Jungfichten auf der Fläche verbleiben. Bei starkem Aufkommen von Fichten-Naturverjüngung sind diese von der Fläche zu entfernen. Ein Befahren der verdichtungsempfindlichen Böden ist nicht zulässig.

Pflanzausfälle in den ersten 5 Standjahren sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz zu ergänzen.

Der neu angelegte Schwarzerlenbestand ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen, d. h. auf forstwirtschaftliche Maßnahmen ist hier zu verzichten.

Zurücknahme von Fichten auf grund- und staufeuchten Standorten, Entfichtung von Siepen und Waldrandanlagen im NSG „Oberes Schlebornbachtal“ (Maßnahme B)

Auf den Flurstücken 22 und 24 im Flur 6, Gemarkung Antfeld sowie Flurstück 88, Flur 1, Gemarkung Antfeld sind auf einer Grundfläche von ca. 61.550 m^2 waldverbessernde Maßnahmen durchzuführen. Die Fichten und Lärchen sind motormanuell zu fällen und anschließend bodenschonend per Greifarm bzw. Seilzugverfahren komplett (inkl. Ästen und Kronen) aus der Fläche zu entfernen. Bereits vorhandene Laubgehölze sind zu erhalten.

Im Anschluss ist die Fläche im Auenbereich mit Schwarzerle aus geeigneter Herkunft im forstüblichen Pflanzverband und im bodenschonenden Handpflanzverfahren wiederaufzuforsten

Herkunftsgebiet 802 04, Größe 50/80, 1+1, Verband 2x2,5). In den Hangbereichen sind Eichen im Pflanzverband von ca. 1,7 x 1,7 m einzubringen (Stieleiche Herkunftsgebiet 817 06, Sortiment 50-80, mindestens 4000 Stck / ha). Bei Einsatz anderer standortgerechter Laubholzarten sind diese vorab mit dem Regionalforstamt abzustimmen.

Die Anpflanzung hat innerhalb der Vegetationsruhe, d.h. in der laubfreien Zeit zwischen Ende Oktober und Anfang April, zu erfolgen.

Am westlichen Randbereich der Maßnahmenfläche angrenzend zur Grünlandfläche ist nach Entnahme des Fichtenbestandes ein auf 90 m langer ökologisch hochwertiger Waldmantel zu erstellen. Der Waldmantel ist mit einer Tiefe von mind. 20 m anzulegen mit einer Krautzone, einer Strauchzone und einer Übergangszone aus Bäumen zweiter Ordnung aufgebaut werden. Die Herkunft, Verband und Sortiment sind mit dem Regionalforstamt abzustimmen. Der angelegte Waldmantel ist v. a. durch Förderung von Straucharten gegenüber verjüngenden Baumarten aus der Übergangszone zu pflegen. Der Krautsaum sollte im Optimalfall jährlich durch eine spät im Jahr erfolgende Mahd mit Entfernung des Mahdguts gepflegt werden.

Die Laubholzaufforstung ist zeitnah und fachgerecht mit geeigneten Maßnahmen (Errichtung eines Wildschutzgatters) gegen Wildverbiss zu schützen. Bei Verwendung von Zäunen sind diese nach Maßnahmensicherung abzubauen und aus dem Wald zu entfernen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Aufkommende Fichtennaturverjüngung ist regelmäßig alle 8 Jahre motormanuell zu entfernen, um die Entwicklung in Richtung auf einen Laubholzreinbestand sicherzustellen. Ein Befahren der verdichtungsempfindlichen Böden ist nicht zulässig.

Pflanzausfälle in den ersten 5 Standjahren sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz zu ergänzen.

Der neu angelegte Schwarzerlenbestand ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen, d.h. auf forstwirtschaftliche Maßnahmen ist hier zu verzichten.

8. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 8.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei der beantragten WEA mit der maximalen Höhe von

1. 752,00 m ü. NN und 240,00 m über Grund,
2. 745,00 m ü. NN und 240,00 m über Grund,
3. 780,00 m. ü. NN und 240,00 m über Grund und
4. 796,00 m. ü. NN und 240,00 m über Grund.

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 8.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 8.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 8.5 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 8.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen, sofern eine vom BMV anerkannte Prüfstelle dieses festgestellt hat. Dies ist der Bezirksregierung Münster (Ansprechpartner: Herr Andreas Steiner, Tel.: 0251 411-1448, E-Mail: andreas.steiner@brms.nrw.de) anzuzeigen. Da sich die geplante WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 8.7 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 8.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

- 8.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 8.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.12 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 8.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.15 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 8.16 Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 44-21 bekannt zu geben. Folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind für die Anlage anzugeben:
1. DFS-Bearbeitungsnummer
 2. Name des Standortes
 3. Art des Luftfahrthindernisses
 4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlage sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

- 8.17 Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Referat Infra I 3 -, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, sind 4 Wochen vor Baubeginn der Anlage unter Angabe des Az.: III-075-21-BIA nachstehende endgültige Daten wie folgt zu übermitteln:
- Art und Typ des Hindernisses
 - Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
 - Höhe des Hindernisses über Grund
 - Gesamthöhe über NN

- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

9. Nebenbestimmungen zur Inanspruchnahme von Wald / Waldumwandlung

- 9.1 Für den forstrechtlichen Ausgleich sind die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Diese sind vor Beginn jeweils mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland abzustimmen und nach Durchführung dem Regionalforstamt Soest-Sauerland mitzuteilen. Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind grundbuchlich zu sichern.
- 9.2 Die finale Flächendarstellung für eine Ausgleichsforderung ergibt sich aus dem abschließenden Flächenaufmaß für die WEA, einschließlich der Zuwegungen, nach Bauausführung. Bezüglich der Kompensationsforderung ist nach Errichtung der WEA eine Neubilanzierung der Flächeninanspruchnahme durchzuführen. Diese ist als Grundlage der Kompensationsfläche zu verwenden.
- 9.3 Sollte zur Herstellung des Lichtraumprofils die Entnahme von Laubbäumen (lebend oder abgestorben) notwendig sein, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit zu überprüfen und zu beachten.
- 9.4 Die Montageflächen sowie die hindernisfrei gehaltenen Arbeits- und Überschwenkbereiche an den Wegen sind nach der Inbetriebnahme der WEA in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt mit Sträuchern bzw. niedrigwüchsigen Bäumen zu bepflanzen. Sollten die Überschwenkbereiche während der Betriebsphase, beispielsweise zur Befahrung durch Großfahrzeuge im Rahmen umfangreicher Reparaturmaßnahmen, wieder als gehölzfreie Flächen benötigt werden, werden die gepflanzten Sträucher auf den Stock gesetzt.
- 9.5 Angelegte Schotterungen sind vor der Pflanzung zu entfernen und die Pflanzfläche ist durch Aufbringen von Boden und Humuserde zu rekultivieren. Die Baum- bzw. Straucharten müssen den forstlichen Herkunftsempfehlungen entsprechen und sind mit dem Regionalforstamt abzustimmen.
- 9.6 Restmengen des Bodenaushubs, die nicht auf den temporären Rodungsflächen verwendet werden können, dürfen nicht auf Waldflächen ausgebracht werden. Nicht verwendeter Bodenaushub ist aus dem Projektgebiet abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 9.7 Die forstrechtliche Kompensation erfolgt in Form einer ökologischen Aufwertung in vorhandenen Waldbereichen.
- 9.8 **Maßnahme A** – Zurücknahme von Fichten auf grund- und staufeuchten Standorten im NSG „Querbruch im Antfelder Wald“, in der Gemarkung Antfeld, Flur 1, Flstck. 42, Flächengröße 22350 qm. Pflanzung von standortgerechten heimischen Baumarten.

Die Entnahme der vorgesehenen Fichten und Lärchen ist motormanuell durchzuführen und die Rückung hat per Greifarm von den Wegen oder Rückegassen aus bzw. per Seilzugverfahren zu erfolgen. Eine Befahrung der Böden abseits von Wegen und Rückegassen ist zu vermeiden. Die Fichten-Naturverjüngung ist zu entfernen (bei Bedarf mit Wiederholung bis zur Sicherung der Maßnahme), die vorhandenen standorttypischen Laubbäume sind zu erhalten. In den freigestellten Bereichen ist die Pflanzung von Schwarzerlen durch ein bodenschonendes Handpflanzverfahren in forstüblichen Pflanzabständen durchzuführen. (*Alnus glutinosa*, Herkunftsgebiet 802 04, Größe 50/ 80, 1+1, Verband 2x2,5).

Eine Beimengung von Moorbirke und Stieleiche bis 20% der Fläche ist zur Erhöhung der Vielfalt möglich. Die standortgerechten Laubholzarten Herkünfte, Verband und Sortiment sind mit dem RFA abzustimmen. Das gilt grundsätzlich auch bei Änderung der o.g. zu pflanzenden Baumarten.

Pflege und Entwicklung

Die Pflanzungen sind mit geeigneten Maßnahmen bis zur Sicherung der Maßnahme gegen

Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen (z.B. Zäunung, Schutzmanschetten etc.). Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Bei Verwendung von Zäunen sind diese nach Maßnahmensicherung abzubauen und aus dem Wald zu entfernen

Ausfälle über 20% sind bis zur Sicherung der Maßnahme durch Nachpflanzungen der gleichen Art und Herkunft zu ersetzen. Weitere Pflegemaßnahmen (z.B. Kulturpflege) sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bis zur Sicherung der Maßnahmen durchzuführen.

Aufkommende Fichtennaturverjüngung ist nach ca. acht Jahren schonend zu entfernen. Bei geringem Aufkommen können die gefälltten Jungfichten auf der Fläche verbleiben. Bei starkem Aufkommen von Fichten-Naturverjüngung sind diese von der Fläche zu entfernen.

Eine Abnahme der gesicherten Kultur erfolgt nach Anmeldung durch den Windparkbetreiber durch das Regionalforstamt und die Untere Naturschutzbehörde.

- 9.9 **Maßnahme B –** Zurücknahme von Fichten auf grund- und staufeuchten Standorten, Entfichtung von Siepen und Waldrandanlage im NSG „Oberes Schlebornbachtal“ Gemarkung Antfeld Flur 1, Flstck. 88, und Flur 6, Flstck. 22 und 24, Flächengröße ca. 61.550 qm. Pflanzung von standortgerechten heimischen Baumarten.

Die Entnahme der vorgesehenen Fichten ist motormanuell durchzuführen und die Rückung hat per Greifarm von den Wegen oder Rückegassen aus bzw. per Seilzugverfahren zu erfolgen. Eine Befahrung der Böden abseits von Wegen und Rückegassen ist zu vermeiden. Die Fichten-Naturverjüngung ist zu entfernen (bei Bedarf mit Wiederholung bis zur Sicherung der Maßnahme), die vorhandenen standorttypischen Laubbäume sind zu erhalten.

In den freigestellten Auenbereichen wird die Pflanzung von Schwarzerlen durch ein bodenschonendes Handpflanzverfahren in forstüblichen Pflanzabständen durchgeführt (Alnus glutinosa, Herkunftsgebiet 802 04, Größe 50/80, 1+1, Verband 2x2,5).

In den Hangbereichen sind Eichen im Pflanzverband von ca. 1,7 x 1,7 m einzubringen (Stieleiche Herkunftsgebiet 817 06, Sortiment 50-80, mindestens 4000 Stck / ha). Bei Einsatz anderer standortgerechter Laubholzarten sind diese vorab mit dem RFA abzustimmen.

Am westlichen Randbereich der Maßnahmenfläche angrenzend zur Grünlandfläche ist nach Entnahme des Fichtenbestandes ein auf 90 m langer ökologisch hochwertiger Waldmantel zu erstellen. Der Waldmantel ist gemäß den Hinweisen zur Waldrandgestaltung des LANDESBETRIEBS WALD UND HOLZ NRW (2020) mit einer Tiefe von mind. 20 m anzulegen mit einer Krautzone, einer Strauchzone und einer Übergangszone aus Bäumen zweiter Ordnung aufgebaut werden.

Herkünfte, Verband und Sortiment sind mit dem RFA abzustimmen.

Pflege und Entwicklung

Die Pflanzungen sind mit geeigneten Maßnahmen bis zur Sicherung der Maßnahme gegen Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen (z.B. Zäunung, Schutzmanschetten etc.). Bei Verwendung von Zäunen sind diese nach Maßnahmensicherung abzubauen und aus dem Wald zu entfernen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Ausfälle über 20% sind bis zur Sicherung der Maßnahme durch Nachpflanzungen der gleichen Art und Herkunft zu ersetzen. Weitere Pflegemaßnahmen sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bis zur Sicherung der Maßnahmen durchzuführen.

Weitere Pflegemaßnahmen (z.B. Kulturpflege) sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bis zur Sicherung der Maßnahmen durchzuführen.

Aufkommende Fichtennaturverjüngung ist nach ca. acht Jahren schonend zu entfernen. Bei geringem Aufkommen können die gefälltten Jungfichten auf der Fläche verbleiben. Bei starkem Aufkommen von Fichten-Naturverjüngung sollte diese von der Fläche entfernt werden.

Der angelegte Waldmantel ist v. a. durch Förderung von Straucharten gegenüber verjüngenden Baumarten aus der Übergangszone zu pflegen. Die Straucharten sind abschnittsweise alle ca.

15 Jahre auf den Stock zu setzen.

10. Nebenbestimmungen zur Paläontologischen Denkmalpflege

- 10.1 Eine wissenschaftliche Begleitung der Maßnahme durch geeignetes Fachpersonal in Absprache mit dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, ist sicherzustellen (Anwendung des Verursacherprinzips; § 29 DSchG NRW).

Dies kann jedoch nicht vom LWL-Museum für Naturkunde, Münster, selbst geleistet werden, daher sollte seitens des Verursachers eine externe Firma damit beauftragt werden.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 1.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- b. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - c. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - d. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 1.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 2.1 WEA unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.
- 2.2 Die Rettungsleitstellen sind vor Baubeginn über den genauen Standort der Anlage sowie die mögliche Anfahrt zu den Anlagen zu informieren. Darüber hinaus sind die Anlagen zur Inbetriebnahme eindeutig, von außen gut sichtbar zu kennzeichnen. Hier ist beispielhaft das „Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEA-NIS)“, das unter www.wea-nis.de genutzt werden kann, zu nennen.

2.3 Auf die Bestimmungen der Baustellenverordnung wird hingewiesen.

3. Hinweise zum Natur- und Artenschutz

- 3.1 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 3.2 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bereits für bauvorbereitende Arbeiten.
- 3.3 Eingriffe i. S. d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es ggf. eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

4. Hinweise zum Denkmalschutz

- 4.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

5. Hinweise zum Gewässerschutz

- 3.4 Ein Teil der Zuwegung liegt im Wasserschutzgebiet Brilon-Altenbüren, Schutzzone III. Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt p ist das Errichten oder Erweitern von Straßen und Wegen in der Schutzzone III genehmigungspflichtig. Für eine Wegeerweiterung ist ein entsprechender formloser Genehmigungsantrag nach Wasserschutzgebietsverordnung zu stellen. Sollten Kabeltrassen durch das Schutzgebiet verlegt werden müssen, so sind diese ebenfalls mit zu beantragen.

6. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht

- 6.1 Zur Erschließung der geplanten WEA ist im Einmündungsbereich B 7/ K 57 in Stat. 0,000 eine temporäre Kurvenaufweitung sowie im Einmündungsbereich städtische Straße /K 57 in Stat. 0,360 ein sog. Bypass mit temporärer Überfahrt erforderlich. Für die Inanspruchnahme kreiseigener Flächen ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages erforderlich. Dieser wird von der zuständigen Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises entsprechend den Spezifikationen des Anlagenherstellers in Aussicht gestellt und geht dem Antragsteller gesondert zu.

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die Weidbusch GmbH & Co. KG, v. d. den GF Markus Burghardt, Kunibertstraße 9, 59457 Werl, beantragt mit Datum vom 19.08.2015 die Genehmigung nach §§ 4, 6 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06) im Außenbereich der Stadt Olsberg (AZ.: 41.3.40127-2015-04).

Mit Datum vom 23.10.2017 erging zu dem Antrag ein Ablehnungsbescheid, gegen den die Antragstellerin vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben hat.

In dem Urteil vom 25.06.2019 hat das Verwaltungsgericht Arnsberg unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides den Hochsauerlandkreis verpflichtet, über den Antrag neu zu entscheiden (4 K 9386/17).

Mit Antrag vom 09.03.2021 hat der Betreiber den Antrag zurückgezogen.

Die Firma juwi GmbH, v. d. den GF Herrn Christian Arnold, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, beantragt mit Datum vom 13.01.2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04) im Außenbereich der Stadt Olsberg.

Die Firma juwi GmbH hat den zuvor genannten Antrag somit durch einen neuen Antrag auf Errichtung und Betrieb von insgesamt vier Anlagen des Typ General Electric (GE) 158 5.5 ersetzt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen gewesen.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 Nr. 1.6 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) aufgeführt, so dass es einer Prüfung bedarf, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt der Antragsteller mit Schreiben vom 13.01.2021 die Durchführung einer UVP. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Die Durchführung der beantragten UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeits-beteiligung mit integrierter UVP durchzuführen war.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen der Firma juwi GmbH, v. d. den GF Herrn Christian Arnold, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, sowie der geplante Erörterungstermin am 30.06.2021 mit Zeit und Ort wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 10.03.2021 im Amtsblatt (Nr. 5) des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen konnten im Zeitraum vom 17.03.2021 bis einschließlich 19.04.2021 bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, im Rathaus Olsberg und der Gemeindeverwaltung Bestwig (Bürger- und Rathaus Bestwig) von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde des

Hochsauerlandkreises, im Rathaus Olsberg und der Gemeindeverwaltung Bestwig (Bürger- und Rathaus Bestwig) erhoben werden.

Die Einwendungsfrist endete am 19.05.2021. Es sind 25 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Die Einwendung wurde in Verbindung mit den Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Der Erörterungstermin fand am 30.06.2021 im Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon, Propst-Meyer-Straße 7, 59929 Brilon statt.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden den zuständigen sachverständigen Behörden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u. a. vor:

- Gemeinde Bestwig
- Stadt Brilon
- Stadt Olsberg
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Bundesnetzagentur
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Meschede
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest-Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Thyssengas GmbH Liegenschaften- und Geoinformationen
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg
- Amprion GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

- Vodafone GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG
- Ericsson Services GmbH
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Fernstraßenbundesamt
- Westfalen Weser Netz GmbH – Technik Paderborn

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Olsberg hat mit Schreiben vom 20.05.2021 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie entsprechende zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

3. NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung

Natura 2000-Gebiete werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 01 – WEA 04 nicht beeinträchtigt.

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und

Projekten dar. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind demnach Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Abs. 2 ergibt, dass ein Projekt unzulässig ist, soweit die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Hierbei ist zwischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten zu differenzieren. Der Leitfaden (S. 28) weist darauf hin, dass zu Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz von WEA-empfindlichen Fledermausarten oder WEA-empfindlichen Vogelarten dienen (insbesondere Vogelschutzgebiete), in der Regel eine Pufferzone von 300 m einzuhalten ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes ein niedrigerer oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Dies sei im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu klären.

Mit Hinblick auf FFH-Gebiete heißt es hingegen, dass diese lediglich dem Schutz von Arten des FFH-Anhangs II und der Lebensraumtypen des Anhangs I dienen. Die Anhang II-Arten sind jedoch nicht als WEA-empfindlich im Leitfaden aufgeführt. WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten werden durch FFH-Gebiete demnach nicht explizit geschützt. Hierzu heißt es explizit im Leitfaden (S. 30):

„Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist.“

Zumindest außerhalb der 300 m-Pufferzone könne daher auf eine Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Innerhalb eines Radius von 4 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete:

(DE 4614-303) „Ruhr“

(DE 4617-303) „Kalkkuppen bei Brilon“

(DE 4617-303) „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“

Zudem ist nach Auskunft des LANUV sowie der Bezirksregierung Arnsberg das aktuell im Meldeverfahren an die EU befindliche, aber bereits als faktisches Gebiet zu wertende Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ (DE-4517-401) zu berücksichtigen.

I. FFH-Gebiete

Bei den aufgeführten ausgewiesenen Gebieten handelt es sich nicht um Vogelschutz- sondern um FFH-Gebiete. Die WEA 01 – WEA 04 sollen deutlich außerhalb der 300 m-Pufferzonen um die Gebiete errichtet und betrieben werden. Der Abstand zum nächstgelegenen FFH-Gebiet DE-4617-303 „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“ beträgt ca. 1.550 m zur WEA 01. Nach dem Leitfaden ist daher davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen kommt. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde lassen sich demnach erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen.

II. VSG „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Marsberg und Brilon“

Am 04.12.2020 hat die Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht, ein auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren bestehendes Vogelschutzgebiet (VSG) mit der Bezeichnung „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Marsberg und Brilon“ der EU-Kommission melden zu wollen. Ein entsprechender Abgrenzungsvorschlag des LANUV mit einem Gebiet im Umfang von ca. 12.000 ha befand sich bis zum 30.09.2021 in der Offenlage.

Zugleich wies die Bezirksregierung darauf hin, dass für das zu meldende VSG davon auszugehen sei, dass es sich schon jetzt um ein faktisches Vogelschutzgebiet handele, welches dem strengen Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL (RL 2009/147/EG) und somit praktisch einer

Veränderungssperre unterfalle.

Die WEA sollen nicht innerhalb der vom LANUV vorgesehenen Grenzen des faktischen VSG errichtet und betrieben werden. Auch die Zuwegungen verlaufen außerhalb der Gebietskulisse des faktischen VSG. Die Veränderungssperre greift somit mit Hinblick auf das beantragte Vorhaben nicht. Unterstellt man vorsichtshalber, dass auch bei faktischen Gebieten eine Pufferzone von 300 m zu berücksichtigen ist, liegt ein Teil der Zuwegung in der Pufferzone. Vorliegend soll sich der Status als faktisches Vogelschutzgebiet gemäß Standarddatenbogen aufgrund der Vorkommen von 12 Vogelarten ergeben, von denen 4 Arten (Uhu, Schwarzstorch, Schwarzmilan und Rotmilan) vom Leitfaden als WEA-empfindlich eingestuft werden. Nur für den Rotmilan, welcher von 2019 bis 2021 in 170 m Entfernung zur geplanten Zuwegung brütet, sind potenzielle Auswirkungen, wie die Zunahme des Straßenlärms durch den Bauverkehr, möglich. Da der Verkehr durch das geplante Vorhaben zeitlich begrenzt und in meist kaum erkennbarer Intensität zunehmen wird, sind Störeffekte auf das ansässige Rotmilanbrutpaar, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen können, nicht zu erwarten.

Daher ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des faktischen VSG zu rechnen.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Notwendigkeit zur Artenschutzprüfung („ASP“) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von WEA nach § 4 BImSchG ergibt sich aus den Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Demnach ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WEA kann nur erteilt werden, wenn anlagenbezogene artenschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Insbesondere müssen Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Der Verbotstatbestand ist individuenbezogen und einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich. Eine absichtliche Verwirklichung des Tatbestandes ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns erweist. Soll das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu einem unverhältnismäßigen Hindernis für die Realisierung von Vorhaben werden, so ist zur Erfüllung des Tatbestandes allerdings zu fordern, dass sich das Risiko des Schadenseintritts durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Der Begriff der „Signifikanz“ ist dabei als eine deutliche Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu verstehen. Dazu reicht es regelmäßig nicht aus, dass einzelne Exemplare durch das Vorhaben zu Schaden kommen. Hiernach ist das Tötungs- und Verletzungsverbot grundsätzlich nicht erfüllt, wenn das Vorhaben, jedenfalls aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen, kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12/07, Urteil vom 08.03.2018 – 9 B 25.17 und OVG NRW, Urteil vom 12.03.2021 – 7 B 8/21.

Im Artenschutzrecht ist es abweichend vom Habitatschutzrecht nicht erforderlich, dass sich die zuständige Genehmigungsbehörde Gewissheit darüber verschafft, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht auftreten werden. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung, die angesichts der gefährdeten Rechtsgüter zu einer hinreichend genauen Abschätzung der Tötungswahrscheinlichkeit führt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 und vom 09.07.2009 – 4 C 12.07.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die vorhabenbedingte Einwirkung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine solche Verschlechterung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Als Störhandlungen kommen die Verkleinerung der Jagdgebiete sowie die Unterbrechung von Flugrouten und Irritationen der Tiere durch den Anlagenbetrieb in Betracht. Störungen dieser Art müssen – um erheblich zu sein – nach den örtlichen Verhältnissen einen spezifischen Bezug zu den durch das Störungsverbot geschützten Lebensstätten aufweisen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03. 2008 – 9 A 3.06.

Oftmals ist es daher angezeigt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen, die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sicherstellen.

I. ASP-Vorprüfung (Stufe I)

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde eine ASP-Vorprüfung (Stufe I) durchgeführt. Bei dieser wird im Rahmen einer „überschlägige Prognose“ ermittelt, ob im Planungsgebiet bei FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. bei europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierbei sind nur real existierende Vorkommen zu betrachten.

Insbesondere sind die im Leitfaden aufgeführten windenergieempfindlichen Arten in den Blick zu nehmen. Soweit die Möglichkeit besteht, dass ein Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten in die vertiefende Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) einzusteigen.

Die ASP-Vorprüfung (Stufe I) ergab, dass – insbesondere auf Grundlage des eingereichten Gutachtens – folgende WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten festgestellt wurden:

Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzstorch, Uhu und Waldschnepfe.

Der Seeadler, der Schwarzmilan, der Baumfalke, die Kornweihe, die Wiesenweihe, der Uhu und die Waldschnepfe konnten im Vorhabengebiet allerdings nicht als Brutvogel, sondern lediglich als Nahrungsgast bzw. Durchzügler festgestellt werden. Diese werden daher nicht vertieft in den Blick genommen. Besonderes Augenmerk soll – zum Teil lediglich vorsorglich – auf die WEA-empfindlichen Arten Rotmilan und Schwarzstorch gelegt werden.

Neben den spezifisch WEA-empfindlichen Arten sind auch die allgemein planungsrelevanten Arten, wie Grauspecht, Mäusebussard, Raufußkauz, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldlaubsänger, Baumpieper, Bluthänfling, Heidelerche, Neuntöter und Raubwürger zu berücksichtigen, da hier bau- und anlagebedingte Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

II. ASP-Prüfung (Stufe II)

Im Zuge der Begehungen zur ASP Stufe II wurden weitere WEA-empfindliche Arten im

Untersuchungsraum festgestellt

Kranich, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch und Wespenbussard

Diese Arten sind, mit Ausnahme des Wachtelkönigs, im Vorhabengebiet allerdings nicht als Brutvogel, sondern lediglich als Nahrungsgast bzw. Durchzügler festgestellt worden. Das Brutvorkommen des Wachtelkönigs befindet sich außerhalb des vom Leitfaden vorgegeben Abstand zu den WEA.

Die ASP-Vorprüfung (Stufe I) und die Begehungen der für die ASP Stufe II ergaben somit, dass für folgende Vogelarten artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auftreten könnten:

- a. Rotmilan
- b. Schwarzstorch

Außerdem könnten Beeinträchtigungen für die im Vorhabengebiet vorkommenden WEA-empfindlichen Fledermausarten drohen.

Dies bedeutet, dass für diese Arten eine vertiefende ASP-Prüfung (Stufe II) durchzuführen ist. Im Rahmen dieser Prüfung werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert. Diese Prüfung erfolgt anhand eines von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Gutachtens.

Vorliegend reichte die Antragstellerin das Fachgutachten des Planungsbüros

Ecoda GmbH & Co. KG
Zum Hiltruper See 1
48165 Münster

ein.

Aus diesem gehen die Ermittlungstiefe sowie die angewandte Methodik des Gutachters hervor. Dieser hat in den Jahren von 2018 bis 2020 insgesamt 54 Begehungen durchgeführt, wobei die Beobachtungszeiten – wie bereits unter dem Gliederungspunkt „B.“ ausgeführt – fachlich sinnvoll gewählt wurden. Ferner wurde 2020 aufgrund der in den Jahren 2018 und 2019 festgestellten Rotmilanhorste in näherer Umgebung zu den WEA und der Nutzung des Gebietes als regelmäßiges Nahrungshabitat eine Raumnutzungsanalyse durch das Büro ecoda für den Rotmilan erstellt.

Diese Daten stellen eine über das notwendige Mindestmaß hinausgehende Sachverhaltsgrundlage dar, auf der abschließende Aussagen zu potenziellen artenschutzrechtlichen Problematiken getroffen werden können.

Um einen beanstandungsfreien Umgang mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, hat ein besonderer Fokus auf der Sachverhaltsermittlung zu liegen. Der individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie Daten zur Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten im Eingriffsbereich. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann die Behörde beurteilen, ob Verbotstatbestände erfüllt sind. Diese Daten verschafft sich die Behörde in der Regel durch Bestandsaufnahmen vor Ort und Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse aus Fachkreisen oder Literatur.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07. 2009 – 4 C 12/07.

Bei der Beurteilung, ob die Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG erfüllt sind, steht den Behörden nach ständiger Rechtsprechung des OVG NRW eine Einschätzungsprärogative zu, weil die behördliche Beurteilung sich auf außerrechtliche Fragestellungen richtet, für die weithin allgemein anerkannte fachwissenschaftliche Maßstäbe und standardisierte Erfassungsmethoden fehlen. Dies gilt auch bereits für den Aspekt der Bestandserfassung.

Vgl. u.a. OVG NRW, Beschluss vom 06.08.2019 – 8 B 409/18 und BVerwG, Urteil vom 20.03.2018 – 9

B 43.16.

Maßgeblich für die fachliche Bewertung ist insbesondere der vom MULNV und LANUV erstellte und zuletzt in 2017 neu aufgelegte Leitfaden. Auch diesen Umstand hat das OVG in ständiger Rechtsprechung – zuletzt im März 2021 herausgestellt. In dem Urteil heißt es:

„Der Senat hält es grundsätzlich für sachgerecht – und hält auch im vorliegenden Verfahren daran fest –, sich an diesem von den genannten sachkundigen Fachbehörden erstellten Leitfaden als maßgeblicher Erkenntnisquelle für die Anforderungen an den Arten- und Habitatschutz zu orientieren.“

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.11.2020 – 8 A 4256/19; siehe auch OVG NRW, Urteil vom 01.03.2021 – 8 A 1183/18.

Unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts ergibt sich für die artenschutzrechtliche Bewertung der WEA 01 – WEA 04 folgendes:

1. WEA-empfindliche Vogelarten

a. Rotmilan

aa. Artensteckbrief

Der Leitfaden (Anhang 1 S. 42) zählt den Rotmilan (*Milvus milvus*) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten.

Zu seinem Lebensraum gehören vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Seltener ist er in größeren, geschlossenen Waldgebieten zu finden. Die Nahrungssuche des Rotmilans erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten, außerdem im Bereich von Gewässern (Südbeck et. al. S. 242).

Der Rotmilan gehört zu den Baumbrütern. Seine Nester liegen oftmals in Waldrändern lichter Altholzbestände, im Bereich großräumiger Ackerflächen auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten (Südbeck et. al. S. 242).

Er unterliegt einem erhöhten Kollisionsrisiko mit WEA. Dies gilt insbesondere für die Brut- und Aufzuchtzeit und folgt aus den artentypischen Verhaltensweisen, die der Rotmilan in dieser Phase an den Tag legt.

Vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 29.05.2018 – 4 K 3836/17.

Der Leitfaden sieht eine besondere Gefährdung bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten, insbesondere in Nestnähe, sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (Anhang 1 S. 42). Die Individuen zeigen gegenüber den WEA nur ein schwach ausgeprägtes bzw. kein Meideverhalten. Sie nähern sich dem Rotorbereich bis in geringste Entfernungen und durchfliegen diesen sogar.

Die Schlagopferstatistik der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesumweltamtes Brandenburg (sog. Dürr-Liste) weist für den Rotmilan deutschlandweit 695 registrierte Schlagopferfunde aus. 78 dieser Funde entfallen auf Nordrhein-Westfalen (Stand: 17.06.2022). Gemessen an dieser Statistik stellt der Rotmilan die landesweit am meisten durch WEA gefährdete Art dar. Dabei behandelt die Statistik lediglich die registrierten Schlagopferfunde. Die Dunkelziffer dürfte weitaus höher liegen.

Zur Beurteilung des Tötungsrisikos wird in erster Linie auf die Entfernung zwischen dem Horst und dem Anlagenstandort abgestellt (Leitfaden S. 22). Für Rotmilane, die im 1000 m-Radius um eine WEA brüten, bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist.

bb. Vorkommen

(1) Brutvorkommen

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem im Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktverkommen des Rotmilans. Im 1.000 m-Radius konnten im Jahr 2020 zwei besetzte Horste und ein weiteres Revier der Art festgestellt werden. Im Jahr 2019 wurde ein Horst mit einem Brutverdacht ausgemacht. 2018 wurden keine besetzten Rotmilanhorste festgestellt.

2019 wurde ein Horst mit einem Brutverdacht in einem Abstand von 840 m zur WEA 04 verzeichnet, welcher im Jahr 2020 nicht mehr besetzt war. Ein Brutplatz, welcher im Jahr 2020 kartiert wurde, befindet sich in einem Abstand von 620 m von der WEA 04 und 910 m von der WEA 03 entfernt. Zudem wurde im Jahr 2020 noch ein weiterer Rotmilanhorst in 860 m Entfernung von der WEA 04 festgestellt, welcher nach Aussagen des Gutachters im Erörterungstermin am 30.06.2021 durch unsachgemäße Rodungsarbeiten vernichtet wurde. Trotzdem wird das dort vorkommende Revierpaar des Rotmilans weiterhin berücksichtigt. Ein weiteres Brutverkommen wurde in ca. 530 m Entfernung von der WEA 04 ausgemacht, welches nicht eindeutig einem besetzten Horst zugeordnet werden konnte.

Bei der WEA 01 und WEA 02 wurden vom Gutachter im Radius von 1.000 m keine Hinweise auf ein Brutverkommen oder Rotmilanhorste festgestellt.

Wegen der unmittelbaren Nähe verbleibt somit eine Prognoseunsicherheit hinsichtlich des Tötungsrisikos für den Rotmilan, so dass hier entsprechend Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen sind.

(2) Raumnutzungsanalyse

Nach der Konzeption des Leitfadens (S. 18) ist die Lage eines Brutplatzes im 1.000 m-Radius zunächst ein Hinweis auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches dann vertieft untersucht werden muss. Dies geschieht regelmäßig mittels Durchführung einer Raumnutzungsanalyse. Auf dieser Basis kann dann das potenzielle Tötungsrisiko beurteilt werden.

Die Antragstellerin hat die Erstellung einer Raumnutzungsanalyse in Auftrag gegeben, das Gutachten wurde vom Planungsbüro

Ecoda GmbH & Co. KG
Zum Hiltruper See 1
48165 Münster

im Oktober 2020 vorgelegt. Die Methodik der Untersuchung wird in Kap. 3 der Raumnutzungsanalyse beschrieben. Sie ist vor dem Hintergrund der im Leitfaden (S. 26 f) aufgeführten Vorgaben nicht zu beanstanden und daher grundsätzlich leitfadenkonform durchgeführt worden.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es keine regelmäßigen Flugkorridore im Bereich der geplanten WEA gibt. Direkte Überflüge über die Standorte der WEA im Bereich von 129 m (Flüge im Rotorbereich inkl. eines Puffers von 50 m) wurden lediglich sieben Mal (3,5 %) registriert. Diese Flüge betrafen überwiegend WEA 03 und WEA 04, so dass die meisten Flüge besetzten Brutplätzen zugeordnet werden können. Somit befanden sich ca. 96,5 % der Flüge außerhalb des Rotorbereiches inkl. eines Puffers von 50 m um die geplanten WEA.

Das Offenland und die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Untersuchungsraum von 1.500 m werden regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt. Es konnten keine konkreten Flächen, die über einen längeren Zeitraum eine besondere Funktion als Nahrungshabitat darstellen, abgegrenzt werden. Da sich die geplanten WEA allerdings in geschlossenen Waldbereichen befinden, weist das unmittelbare Umfeld keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf.

Auf Grund der geringen Anzahl an Flügen im nahen Anlagenumfeld und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

(3) Schlafplatznutzung

Zu einem erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan kann es auch außerhalb der Brutzeit während der

herbstlichen Schlafplatzphase kommen.

Der Artenschutzleitfaden nimmt jedoch lediglich in zwei Fußnoten (S. 18 und S. 48) auf die traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze Bezug. Hier könne sich – aufgrund der erhöhten Anzahl an Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.

Im Umkreis von weniger als 1.000 m um die geplante WEA sind jedoch keine traditionellen Schlafplätze des Rotmilans bekannt geworden.

Nach naturschutzfachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde sind daher für den Zeitraum des Schlafplatzgeschehens (Anfang August bis Mitte Oktober) keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (hier gegen das Tötungsverbot) zu erwarten.

cc. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Der Leitfaden führt aus, dass sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden lässt (S. 31). Hierzu gehören u.a. Ablenkflächen. Eben solche Maßnahmen werden in dem von der Antragstellerin eingereichten Vermeidungskonzept (vgl. ASP Stufe II S. 97 ff. und UVP S. 192 ff.) beschrieben.

(1) Gestaltung des Mastfußbereiches

Von der Antragstellerin wird vorgesehen, im Bereich des Mastfußes bei den vier geplanten WEA keine Brachflächenentwicklung zuzulassen. Dies entspricht den Vorgaben im Leitfaden (S. 59).

Ziel der dort vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahme ist es, keine Strukturen zu entwickeln, die auf WEA-empfindliche Arten eine attraktive Wirkung ausüben könnten. Der Mastfußbereich soll für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv gestaltet werden, um sie nicht in den Bereich der WEA zu locken. Hier besteht zum einen die Möglichkeit, eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Andererseits können auch dichte bodendeckende Gehölze angelegt werden. Es ist zu beachten, dass keine Strukturen geschaffen werden dürfen, die einerseits auf Vögel unattraktiv wirken, bei Fledermäusen aber zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten.

(2) Ablenkfläche

Die Antragstellerin sieht zudem eine Ablenkfläche im Umfang von insgesamt 4 ha vor. Die Maßnahmenfläche liegt in der Gemarkung Eshoff, Flur 1 mit den Flurstücken 19, 21 und 33 genügt in ihrem Umfang von 4 ha den Anforderungen des Wirksamkeitsleitfadens. Auf dieser Fläche soll ein extensiv bewirtschaftetes Grünland etabliert werden, um das Nahrungsangebot für die Art Rotmilan zu verbessern.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist es sinnvoll, lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Art Rotmilan im Anlagengebiet umzusetzen, um ein etwaig bestehendes Restrisiko zu minimieren. Die Ablenkfläche sollte ein günstiges Nahrungshabitat bieten, in dem ein stetiges Angebot kurzrasiger Bereiche innerhalb eines strukturierten Grünlandes zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes des Rotmilans und der meist gemeinschaftlichen Nutzung der Nahrungshabitate durch benachbarte Rotmilanpaare ist eine Optimierung von Nahrungshabitaten umzusetzen.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde ist davon auszugehen, dass mit der möglichst unattraktiven Gestaltung des Mastfußes sowie der Einrichtung der Ablenkfläche das Tötungsrisiko für die Art deutlich unter der Signifikanzschwelle gehalten werden kann.

dd. Risikomanagement und ökologische Baubegleitung

Die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen soll von einer fachkundigen Person überprüft und dokumentiert werden. Daher ist vor Baubeginn der WEA ein ökologischer Baubegleiter zu benennen. Dieser muss über hinreichende Qualifikationen und Ortskenntnisse verfügen und hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die

ökologische Entwicklung der Ablenkfläche zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig (Turnus und Übermittlungsweg werden noch abgestimmt) digital zur Verfügung stellen. Auch hier ist die Konzeption an die vom OVG NRW überprüfte Genehmigung aus dem Raum Marsberg angelehnt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.03.2021 – 8 A 1183/18.

ee. Fazit

Im Radius von 1.000 m um die WEA 01 – WEA 04 sind 2020 zwei besetzte Horste des Rotmilans und ein weiteres Revier der Art bekannt geworden. Eine 2020 erstellte Raumnutzungsanalyse zeigt auf, dass nur eine geringe Anzahl an Flügen im nahen Anlagenumfeld ausgemacht wurden, allerdings wird das Offenland im Untersuchungsraum regelmäßig als Nahrungshabitat aufgesucht.

Wegen der Nähe der WEA zu den besetzten Rotmilanhorsten und der Nutzung der Offenlandbereiche als Nahrungshabitat, hat die Antragstellerin geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. So ist um alle vier WEA eine unattraktive Gestaltung des Mastfußes vorgesehen sowie die Einrichtung einer Ablenkfläche. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist sicher davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko für den Rotmilan unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

b. Schwarzstorch

aa. Artensteckbrief

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) gehört nach dem Leitfaden zu den WEA-empfindlichen Arten (Anhang 1 S. 42). Bei ihm handelt es sich um einen typischen Waldbewohner und Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Seinen Lebensraum bilden großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und Mischwälder mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. Neststandorte finden sich insbesondere in strukturreichen, z.T. aufgelockerten Altholzbeständen. Der Schwarzstorch bevorzugt ungestörte Neststandorte in der Nähe günstiger, unmittelbar benachbarter Nahrungshabitate.

Die Nahrungssuche erfolgt zumeist im Umkreis von 3 km, regelmäßig auch 5 bis 12 km (maximal 16 km) vom Nest entfernt (Südbeck et. al. S. 166). Zur Nahrungssuche nutzt die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d.h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen.

Die Art gehört zu den Baum- und Felsbrütern. Der Horst, der durch eine natürliche Anflugschneise (ungenutzte Wege, alte Schneisen) gedeckt angefliegen werden kann, befindet sich in der Regel in altem Baumbestand. Der Schwarzstorch legt seine Nester in Abhängigkeit der Baumart zumeist halbhoch (10 bis 18 m), oft in Bereich von Lichtungen, an. Der Horstbaum weist häufig ein geschlossenes Kronendach und starke Seitenäste auf, wobei oft die unteren in Stammnähe zum Horstbau genutzt werden. Neben der Großflächigkeit des Waldgebietes, die allerdings nicht der ausschlaggebende Faktor zu sein scheint, sind offensichtlich vor allem relative Ruhe und Ungestörtheit sowie gut erreichbare Nahrungsgründe für die Brutgebietsauswahl relevant.

Der Schwarzstorch weist eine hohe Störempfindlichkeit gegenüber WEA auf. Der Anlagenbetrieb kann u.a. zur Brutaufgabe führen (Leitfaden Anhang 1 S. 42).

bb. Vorkommen

In NRW gibt es 100 bis 120 Brutpaare des Schwarzstorchs (Leitfaden Anhang 1 S. 42). Innerhalb des nach dem Leitfaden relevanten 3-km-Radius der Anlage konnte vom Gutachter in den Jahren 2018 bis 2020 jedoch keine Hinweise auf ein Brutvorkommen festgestellt werden.

Die WEA liegen im Bereich eines im aktuellen Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunkt-vorkommens (Stand: 30.06.2022). Daher wurden im Jahr 2020 nochmals ergänzende Kartierungen zu den Großvögeln durchgeführt, bei denen auch der Schwarzstorch berücksichtigt wurde. Hierbei konnten jedoch keine Aktivitäten im näheren Umkreis der WEA kartiert werden. Im Umkreis von 3.000 m wurden gelegentlich Überflüge festgestellt. Hinweise auf intensiv und häufig genutzte

Nahrungshabitate und regelmäßig genutzte Flugrouten ergaben sich allerdings nicht.

Im Jahr 2022 wurde der Unteren Naturschutzbehörde allerdings ein im Umkreis von 3.000 m um die WEA 01 und WEA 02 befindlicher Schwarzstorchhorst gemeldet. Daher wurde vom Gutachterbüro im Juli und August des Jahres 2022 eine Schwarzstorch-Nahrungshabitatanalyse durchgeführt. Diese zeigt auf, dass sich im 1.000 m Umkreis um die WEA nur wenige potenzielle Nahrungshabitate mit einer geringen Eignung befinden und somit keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugrouten zu intensiv und regelmäßigen Nahrungshabitaten vorliegen.

Artenschutzrechtlich relevante Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

cc. Fazit

Es sind keine Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate und regelmäßig genutzte Flugrouten im Bereich der WEA bei der Kartierung festgestellt worden. Es ist nicht mit artenschutzrechtlich relevantem Konfliktpotenzial zu rechnen.

2. WEA-empfindliche Fledermausarten

a. Vorkommen

Viele Fledermausarten gelten nach dem Leitfaden (S. 45 f.) als WEA-empfindlich. Insbesondere kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen.

Es fanden keine Fledermauskartierungen durch das Gutachterbüro statt. Allerdings lagen dem Gutachter Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermausarten aus Kartierungen von einem anderen Gutachterbüro (Büro Stelzig) und dem Fundortkataster des LANUV (@LINFOS) vor. Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können vorliegend nicht ausgeschlossen werden.

Insbesondere bei folgenden WEA-empfindliche Fledermausarten kann ein Vorkommen im Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden:

- **Rauhautfledermaus**
- **Zwergfledermaus**
- **Große Abendsegler**
- **Breitflügelfledermaus**
- **Kleinabendsegler**
- **Nordfledermaus**
- **Zweifarbflfledermaus**

Diese Arten sind v.a. bei Vorkommen von Wochenstuben im Umfeld von Windenergieanlagen und z.T. beim herbstlichen Zugeschehen einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.

Durch den Gutachter fand im März 2020 eine Erfassung der Höhlen- bzw. Quartierbäume statt. Hierbei wurden zwei potenzielle Quartiere festgestellt, welche nach aktueller Planung nicht vom Vorhaben betroffen sind.

b. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

(1) Abschaltung

Da das Kollisionsrisiko und ein durch die drehenden Rotoren erzeugter Unterdruck (Barotrauma) nicht abschließend beurteilt bzw. ausgeschlossen werden können, wird ein Abschaltkonzept (mit fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus) erforderlich.

Die Antragstellerin sieht aus diesem Grund ein umfassendes Abschaltszenario nach den Vorgaben des Leitfadens (Temperaturen > 10° C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe) im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. vollständig zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vor.

Vor dem Hintergrund dieser anerkannten Maßnahme droht für die Fledermäuse kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne von § 44 BNatSchG.

(2) Überprüfung potenzieller Quartiere

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG infolge baubedingter Auswirkungen, ist vor Beginn der notwendigen Rodungs- und Bauarbeiten eine Untersuchung auf potenzielle Quartierstrukturen auf Fledermausvorkommen durchzuführen. Die Kontrolle soll von einer fachkundigen Person maximal zwei Wochen vor den Rodungsbeginn überprüft und dokumentiert werden.

Werden Fledermäuse in den betroffenen Quartieren festgestellt, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

c. Fazit

Durch das umfassende Abschaltscenario nach den Vorgaben des Leitfadens können artenschutzrechtliche Verstöße ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden potenzielle Quartierstrukturen vor Beginn der Rodungsarbeiten überprüft und eventuell notwendige Maßnahmen in Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

3. Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Vogelarten

a. Vorkommen

Für planungsrelevante, aber nicht nach Leitfaden WEA-empfindliche Vogelarten ist im Regelfall davon auszugehen, dass betriebsbedingte Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen.

Für diese planungsrelevanten WEA-unempfindlichen Vogelarten können bau- und anlagebedingte Auswirkungen/ Betroffenheiten möglich sein, da die vorgesehenen Bauflächen unter Berücksichtigung der aktuellen Habitatstrukturen potenzielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten aufweisen können. Dies gilt für folgende Vogelarten, deren Reviere im Untersuchungsraum von 500 m festgestellt worden sind oder ein Brutverdacht besteht:

Baumpieper, Bluthänfling, Grauspecht, Heidelerche, Mäusebussard, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzspecht, Waldkauz und Waldlaubsänger.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich.

b. Vermeidungsmaßnahmen

Die notwendige Baufeldräumung sowie der Gehölzrückschnitt der betroffenen Flächen sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. In den Bereichen, die für die Haselmaus sensible Habitatstrukturen aufweisen, hat die Baufeldräumung dabei so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen nur noch die Wurzelstöcke verbleiben. Eventuell sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen (z.B. Vergrämung mit Flatterbändern) um bis zum Baubeginn ein Wiederbesiedeln der Flächen auszuschließen.

Nur in Ausnahmefällen ist eine Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitraums möglich, wenn die Flächen vorab durch einen ökologischen Baubegleiter auf das Vorhandensein von Nestern untersucht und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

c. Fazit

Bei planungsrelevanten WEA-unempfindlichen Arten drohen Konflikte durch die notwendigen Baumaßnahmen. Mittels der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können diese aber ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte drohen nicht.

4. Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Säugetierarten

a. Haselmaus

aa. Vorkommen

Ein Teil des Untersuchungsraums bietet der Haselmaus geeignete Habitatstrukturen als Lebensraum. An Teilbereichen des Kranauslegers der WEA 02 und an Teilbereichen der Zuwegungen besteht die Möglichkeit, dass es bau- und anlagebedingt zu Beschädigungen des Lebensraums durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können als „worst-case“ Annahme nicht ausgeschlossen werden.

bb. Baufelduntersuchung

Die geplanten Bauflächen und Zuwegungen der WEA-Standorte sind vor Baubeginn auf das Vorhandensein von geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus zu untersuchen (Habitatpotenzialanalyse). Die Habitatpotenzialanalyse ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. Falls geeignete Strukturen nachgewiesen werden, ist in diesen Bereichen von einem Vorkommen der Haselmaus (worst-case) auszugehen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, um ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

cc. Vermeidungsmaßnahmen

An den mindestens durchschnittlich geeigneten (sensiblen) Habitatstrukturen für die Haselmaus ist die notwendige Baufeldräumung sowie der Gehölzrückschnitt wie folgt durchzuführen:

1. Zur Winterschlafzeit der Haselmäuse (November bis Ende Februar) können Bäume und Sträucher in den für die Haselmaus sensiblen Habitatstrukturen nur gefällt werden, wenn keine schweren Fahrzeuge zum Einsatz kommen und die Fällung händisch erfolgt. Eingriffe in den Boden müssen so minimal wie möglich gehalten werden, da sich die Winterschlafnester knapp unter der Erdoberfläche befinden.
2. Die gefällten Bäume und Sträucher sind von der Fläche bodenschonend zu entfernen, damit es zu keiner Ansiedlung von Arten, wie beispielsweise der Wildkatze, kommt. Die Wurzelstöcke sind ab Ende Mai – in der Aktivitätszeit der Haselmaus – zu entfernen, um den Tieren ein Wechseln in geeignetere Habitatbereiche zu ermöglichen. Gleiches gilt für die schweren Eingriffe in den Boden.

Alternativ kann in den Eingriffsbereichen, die sensible Habitatstrukturen für die Haselmaus aufweisen, ab Mitte September bis Mitte Oktober die Strauchschicht auf den späteren Bauflächen bei milden Temperaturen (Temperaturen > 10 °C) manuell entfernt werden um die Bauflächen als Winterquartier unattraktiv zu machen. Ab November bis Ende Februar kann somit die Baumfällung und gleichzeitige Wurzelstockrodung durchgeführt werden.

dd. Fazit

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG sind für die Haselmaus, wenn im Zuge der Baufelduntersuchung entsprechend geeignete Habitatstrukturen nachgewiesen werden, geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen/Betroffenheiten, die artenschutzrechtlich für die Haselmaus relevant werden können, können so ausgeschlossen werden.

b. Wildkatze

aa. Vorkommen

Potenziell geeignete Strukturen, die der Wildkatze als Fortpflanzungsstätten sowie als Versteckmöglichkeiten dienen könnten, sind auf Teilbereichen des geplanten Kranauslegers der WEA 02 und an Teilbereichen der Zuwegungen vorhanden.

Es wird von einer anlagen- und baubedingten Betroffenheit ausgegangen. Eine betriebsbedingte Betroffenheit ist nach aktuellem Wissensstand nicht gegeben.

Durch Rodung und Bebauung erfolgt ein direkter Verlust von Lebensraumstrukturen für die Wildkatze. Indirekte Störungen in der Bauphase sind durch die erhöhte Lärmbelastung und höhere Frequentierung der zuführenden Wege und umgebenden Flächen (durch Baufahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Das Störungspotenzial für die Wildkatze ist abhängig vom Zeitraum der durchzuführenden Arbeiten. Gerade in der Fortpflanzungsphase (Anfang Januar bis Ende Juni) reagieren v.a. die Weibchen besonders störepfindlich. Die Wurfzeit beginnt Ende März und zieht sich bis in den Mai (Piechocki 1990).

Die höchste Störepfindlichkeit haben Wildkatzenweibchen in den ersten Wochen der Jungenaufzucht. Das indirekte Störpotenzial während der Bauphase (Lärm, Verkehr) kann im Hinblick auf die sensiblen Zeiten der Wildkatze durch eine Bauzeitenbeschränkung und regulierende Maßnahmen reduziert bzw. weitgehend gemindert werden, so dass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

bb. Vermeidungsmaßnahmen durch Baufeldräumung

Die Baufeldräumung der potenziellen Lebensräume sollte außerhalb der Zeit von März bis Ende Juli erfolgen um ein baubedingtes Risiko des Individuenverlustes auszuschließen. Potenzielle Quartierstrukturen wie Wurzelteile werden schonend entfernt, um ggf. anwesenden Wildkatzen die Möglichkeit zum Verlassen des Quartiers zu geben.

Alle stattfindenden Arbeiten zwischen dem 01. März und 31. Juli sind tagsüber zwischen Sonnenauf- und -untergang durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass das Störungsverbot insbesondere während der Hauptaktivitätszeit der Wildkatze nicht ausgelöst wird. Auf denjenigen Baufeldern, die bereits bis auf die Wurzelstöcke geräumt sind und daher keine potenziellen Lebensräume für die Wildkatzen bieten, kann eine Wurzelstockentfernung bereits ab Ende Mai erfolgen. Ausnahmen sind mit vorheriger Rücksprache und Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

cc. Fazit

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) durchzuführen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen/ Betroffenheiten, die artenschutzrechtlich für Wildkatzen relevant werden können, können so ausgeschlossen werden.

III. Zusammenfassung der ASP

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde drohen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens (WEA 01 – WEA 04) keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Die Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten werden – unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen – weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der Anlagen beeinträchtigt. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen nicht.

So wird eine Ablenkfläche zugunsten des Rotmilans vorgesehen. Zudem kommt es zu einer unattraktiven Mastfußbepflanzung, welche allen Greifvogelarten zugutekommt.

Für die planungsrelevanten WEA-unempfindlichen Vogelarten und Säugetiere werden entsprechende Bauzeitenbeschränkungen festgesetzt, so dass baubedingte Auswirkungen vermieden werden.

Die hinsichtlich der Fledermäuse drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein Abschaltscenario nach dem Leitfaden ausgeschlossen werden.

Nach naturschutzfachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist durch das Vorhaben daher nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom Vorhabenträger beantragt, so dass für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Die Errichtung und der Betrieb von vier WEA am Standort Olsberg-Antfeld ist geplant.

Die Vorhabenfläche sowie dessen Umfeld wird überwiegend von Fichtenforsten bestimmt. Die Waldflächen sind von Windwurfflächen geprägt, die durch den Orkan „Kyrill“ im Jahr 2007 entstanden sind.

a) Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen kann auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, einschließlich tieffrequente Geräusche und Infraschall

Der Betrieb der Windenergieanlage kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Neben den Betriebsgeräuschen von Getriebe und Generator treten hauptsächlich Schallemissionen der sich im Wind drehenden Rotorblätter auf.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurde eine Schallimmissionsprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, erstellt. Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet. Eine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegt für die

geplanten WEA vom Typ GE 5.5-158 noch nicht vor.

Zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sollen die geplanten WEA 01, WEA 02 und WEA 03 im Nachtzeitraum im Modus „NO 106.0“ und die WEA 04 im Modus „NRO 104.0“ betrieben werden.

Es wurden für die Berechnung der Lärmimmissionen insgesamt 16 Immissionsorte im Umfeld der geplanten WEA untersucht. Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm definiert als der Bereich, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (IRW) liegt.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens durch die Gesamtbelastung die Richtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen IP eingehalten werden.

Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall zwischen 17 m (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme. Künstliche Infraschallquellen sind in Form von verschiedenen Verkehrsmitteln oder maschinenbetriebener Nutzgeräte (z.B. Waschmaschinen, Heizungen), Beschallungsanlagen und Bauwerke (z.B. Tunnel, Brücken) im menschlichen Alltag überall präsent (DNR, 2011). Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt. Die Einschätzung der gesundheitlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber Infraschall liegen in möglichen Gehörschäden, schlafstörender Wirkung, Konzentrationsstörungen, Abnahme der Atemfrequenz und subjektiven Belästigungsgefühlen.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass vom 08.05.2018.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen des LANUV NRW unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2019) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Zu diesem bzw. einem ähnlichen Ergebnis kommen auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (BfU, 2016) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württembergs (LUBW, 2020).

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlung des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen werden kann. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umwelt-auswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020 vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde durch die IEL GmbH eine Schattenwurfprognose mit dem Stand vom 24.06.2021 erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 20 Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die zu berücksichtigenden WEA der Zusatzbelastung an den Immissionspunkten IP01 bis IP03, IP05, IP09 sowie IP13 und IP14 keinerlei Rotorschattenwurf verursachen. An IP04, IP10 und IP11 sowie IP15 bis IP20 werden die zulässigen Orientierungswerte durch die Zusatzbelastung überschritten. Insofern ist die Einrichtung und der Betrieb einer Abschaltautomatik (Schattenabschaltmodul) für die WEA02 bis 04 erforderlich.

Durch eine Abschaltautomatik, welche jegliche Zusatzbelastung ausschließt, ist nicht von negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Die Zusatzbelastung ist so begrenzt, dass die Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung an den jeweiligen IP nicht überschritten werden.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden Nebenbestimmungen in der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i. V. m. dem Gem. Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014 und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020). Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass aus sicherheitstechnischen Gründen sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, Lichtstärkeregelung und Synchronisierung der

Blinkfrequenzen werden die Beeinträchtigungen gemindert. Des Weiteren wird gemäß Nebenbestimmung 8.6 festgelegt, dass - sofern die luftfahrtrechtlichen Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden - der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen kann. Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung sind insofern als unerheblich einzustufen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i. V. m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird durch Aufnahme von Nebenbestimmungen, die den Einsatz lichtschwacher Feuer, die Regelung der Lichtintensität sowie die Synchronisierung der Feuer festlegen, umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Dabei sind die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zweifache bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Bei einer Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage ist in der Regel nicht von einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung auf eine Wohnbebauung auszugehen.

Der geringste Abstand zur Wohnbebauung liegt bei ca. 730 m zum Standort der WEA 04. Weitere Wohnhäuser befinden sich in einer Entfernung von mindestens ca. 1.200 m.

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob von einer Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht. Dabei lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung o. g. grobe Anhaltspunkte prognostizieren.

Die optisch bedrängende Wirkung im Bezug zu Wohngebäuden kann ausgeschlossen werden. Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt.

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Reich strukturierte Landschaftsräume, naturnahe Landschaften und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

Das Planungsgebiet zeichnet sich durch ein ausgebautes Netz aus Rad- und Wanderwegen aus. Der Plackweg und der Ruhrhöhenweg werden als Hauptwanderwege genutzt. Des Weiteren sind in den umliegenden Ortschaften Gasthäuser und Ferienanlagen für den überregionalen Tourismus angesiedelt. Der 480 km² große Arnsberger Wald und weitere Landschafts- und Naturschutzgebiete befinden sich im Untersuchungsraum.

Der Landschaftsausstattung im Untersuchungsraum wird auch im Regionalplan eine hohe Bedeutung zugemessen, in dem weite Teile des Untersuchungsraumes zum Schutz der Landschaft und der

landschaftsorientierten Erholung dargestellt sind.

Es entstehen nur geringfügige Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch zusätzliche Sichtbeziehungen zu dem geplanten WEA-Standort. Betroffen von der Zunahme der anthropogenen bzw. technischen Überformung der Landschaft sind vor allem Naherholungssuchende, die die Rad- und Wanderwege nutzen.

Da die Erholungsfunktion des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird und der Vorhabenbereich und dessen nahes Umfeld keinen Erholungsschwerpunkt darstellen, entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben dies bzgl. keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Gefahrenschutz

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstraßen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgesorgt.

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

b) Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Das Gutachterbüro ecoda hat in den Jahren von 2018 bis 2020 avifaunistische Erfassungen im Vorhabengebiet durchgeführt und anschließend unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bewertet. In den drei Jahren erfolgten insgesamt 54 Begehungen, wobei davon 11 Begehungen im Jahr 2020 lediglich als Untersuchung von WEA-empfindlichen Großvogelarten durchgeführt wurden. Hierbei finden sich sowohl Erfassungen in den frühen Morgenstunden als auch im Mittags- und Nachmittagsbereich. Während die spätestens bei Sonnenaufgang begonnenen Erfassungen besonders geeignet sind, planungsrelevante Arten zu ermitteln, können die WEA-empfindlichen (schlaggefährdeten) Greife – insbesondere die Art Rotmilan – in Anlehnung an Südbeck et. al. und an das Methodenhandbuch Artenschutzprüfung des MULNV – gerade in den Vormittags-, Mittags- und Nachmittagsstunden beobachtet werden. Von daher erscheinen die differenziert gewählten Zeiten fachlich sinnvoll gewählt und genügen den Anforderungen der Rechtsprechung.

Vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 15.07.2020 – 8 B 1600/19.

Diese Daten stellen eine deutlich über das notwendige Mindestmaß hinausgehende Sachverhaltsgrundlage dar, auf der abschließende Aussagen zu potenziellen artenschutzrechtlichen Problematiken getroffen werden können.

Im Untersuchungsgebiet (3.000 m) wurden folgende Brut- und Gastvogelarten kartiert:

Aaskrähe, Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blauehlchen, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Goldammer, Graureiher, Grauschnäpper, Grauspecht, Grünfink, Grünspecht, Habicht,

Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Heidelerche, Hohltaube, Kanadagans, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Raubwürger, Rauchschwalbe, Raufußkauz, Ringeltaube, Rotdrossel, Rotkehlchen, Rotmilan, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Star, Steinkauz, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenhäher, Tannenmeise, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wacholderdrossel, Wachtel, Wachtelkönig, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Weidenmeise, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Von den erfassten Arten gelten nach dem Leitfaden die Arten Kornweihe, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Uhu, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weißstorch und Wespenbussard als WEA-empfindlich. Bei diesen könnten potenziell anlagen- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen auftreten. Hinzu kommen sog. planungsrelevante Arten, die baubedingt beeinträchtigt werden können.

Beim Großteil der festgestellten WEA-empfindlichen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste bzw. Durchzügler.

Von den WEA-empfindlichen Arten hat das Gutachtenbüro ecoda in den Jahren 2018 bis 2020 lediglich für die Art Rotmilan Brutreviere im Untersuchungsraum von 1.500 m feststellen können.

Bei der WEA 03 konnte im Jahr 2020 im Untersuchungsraum von 1.000 m ein Brutnachweis in einem Abstand von 910 m festgestellt werden, welcher sich auch in einem Abstand von 620 m zur WEA 04 befindet. Außerdem konnten im Radius von 1.000 m um die WEA 04 im Jahr 2020 ein weiterer Brutnachweis in einem Abstand von 860 m und ein Brutverdacht in 530 m Entfernung ausgemacht werden. Im Jahr 2019 wurde ein Horst in einem Abstand von 840 m zur WEA 04 verzeichnet. Zudem werden die angrenzende Offenlandbereiche um die vier WEA regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt.

Vor diesem Hintergrund führte das Gutachterbüro ecoda im Jahr 2020 eine Raumnutzungsanalyse für die Art Rotmilan durch. Diese zeigt auf, dass keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugkorridore im Bereich der geplanten WEA bestehen. Vielmehr dienen die Waldränder und Waldhanglagen als Leitfunktion für die überfliegenden Rotmilane. Sowohl die Flüge im Rotorbereich als auch die Flüge im Rotorbereich inkl. eines Puffers von 50 m betrafen überwiegend die Anlagen WEA 03 und WEA 04. Insgesamt befanden sich ca. 96,5 % der Flüge des Rotmilans außerhalb des Rotorbereiches inkl. eines Puffers von 50 m um die geplanten WEA.

Wegen der deutlichen Unterschreitung des Abstands von 1.000 m des geplanten Standortes WEA 04 zum Brutrevier des Rotmilans „südl. Esshoff“ (Abstand ca. 530 m) sieht die Antragstellerin Vermeidungsmaßnahmen – wie eine unattraktive Gestaltung des Mastfußes und eine Ablenkfläche – vor.

Im Jahr 2020 wurden ergänzende Erfassungen zum Vorkommen zu den WEA-empfindlichen Großvogelarten vorgenommen, die die Balz- und Reviergründungsphase der Arten umfassten. Diese zeigen auf, dass sich keine konkreten Hinweise auf eine Brut des Schwarzstorches, intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Überflugkorridore im Untersuchungsraum von 3.000 m ergaben. Im Jahr 2022 wurde allerdings in einem Radius von 3.000 m um die WEA 01 und WEA 02 ein neuer Schwarzstorchhorst vom VNV e.V. registriert. Daher wurde vom Gutachterbüro im Juli und August des Jahres 2022 eine Schwarzstorch-Nahrungshabitatanalyse durchgeführt. Diese verdeutlicht, dass sich im 1.000 m Umkreis nur wenige potenzielle Nahrungshabitate mit einer geringen Eignung befinden. Anhaltspunkte für regelmäßige Flugrouten zu intensiv und regelmäßigen Nahrungshabitaten im Bereich der WEA bestehen nicht.

Für die Arten Weißstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan und einen nicht eindeutig bestimmbar Greifvogel (wahrscheinlich Seeadler) gibt es ebenfalls keinen Hinweis auf eine Brut oder eine Nutzung als Nahrungshabitat und Überflugkorridor.

Die Arten Kornweihe und Kranich werden vom Gutachter als Durchzügler im Untersuchungsraum eingestuft.

Ein Revier des Uhus wurde im Jahr 2019 außerhalb des 1.500 m lokalisiert und liegt damit außerhalb

der im Leitfaden genannten 1.000 m Abstand zur den geplanten WEA. Zudem wurden keine Hinweise über ein häufig und intensiv genutztes Nahrungshabitat oder einem regelmäßig genutzten Flugkorridor verzeichnet.

Im Jahr 2019 wurden zwei rufende Wachtelkönige im Untersuchungsraum von 1.000 m festgestellt, daher wurde vorsorglich ein Brutrevier abgegrenzt. Die als Bruthabitat geeignete Fläche liegt allerdings vollständig außerhalb des vom Leitfaden vorgegebenen Radius von 500 m.

Ein unter einer Autobahnbrücke lokalisierter Brutplatz des Wanderfalken befindet sich in einer ausreichenden Entfernung von 2.350 m zur nächstgelegenen WEA 01.

An drei Terminen im Jahr 2018 fanden gezielte Waldschnepfenkartierungen im Umkreis von 500 m um die Windenergieanlagen statt. Dabei wurden keine Waldschnepfen innerhalb des 500 m Radius verzeichnet, sondern nur drei Nachweise im Westen des Untersuchungsraums von 2.000 m.

Um die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bodenbrütender planungsrelevanter Arten – wie insbesondere Baumpieper, Heidelerche, Raubwürger, Neuntöter und Bluthänfling – und von gehölzbrütenden Arten – wie insbesondere Grauspecht, Mäusebussard, Raufußkauz, Waldkauz, Schwarzspecht und Waldlaubsänger – zu verhindern, wird eine Bauzeitenbeschränkung und eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Auf diese Weise können Verstöße gegen das Tötungsverbot auch mit Hinblick auf die planungsrelevanten Arten vermieden werden.

Aufgrund der festgestellten Ergebnisse und vor dem Hintergrund der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sieht das Gutachterbüro ecoda in Bezug auf die Avifauna keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Dies entspricht auch der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeräumt werden.

Fledermäuse

Dem Gutachter lagen Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermausarten aus Kartierungen, welche ungefähr den Untersuchungsraum von 1.000 m abdecken, von einem anderen Gutachterbüro (Büro Stelzig) aus dem Jahr 2014 und aus dem Fundortkataster des LANUV (@LINFOS) vor. Als WEA-empfindliche Arten wurden der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, der Kleinabendsegler, die Rauhaufledermaus, die Nordfledermaus, die Zweifarbfledermaus sowie die Zwergfledermaus identifiziert. Grundsätzlich können diese Arten durch den Betrieb von WEA gefährdet werden, sodass Verstöße gegen das Tötungsverbot drohen.

Laut Leitfaden sind Kartierungen der Fledermauspopulation nicht zwingend erforderlich, wenn entsprechende Abschaltzeiten vorgesehen sind. Solche Abschaltzeiten wurden von der Antragstellerin zum Schutz der lokalen Fledermausarten dargestellt. Die Abschaltzeiten können anhand der Daten eines Gondelmonitorings angepasst werden. Das Risiko kann aufgrund dieser fachwissenschaftlich anerkannten Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Säugetierarten

Für die Haselmaus lässt sich aufgrund einer worst-case-Annahme an Teilbereichen der WEA 02, welche eine geeignete artspezifische Habitatstruktur aufweisen, ein Vorkommen nicht grundsätzlich ausschließen.

Auch für die Wildkatze sind potenzielle geeignete Strukturen, die als Fortpflanzungsstätten sowie als Versteckmöglichkeiten dienen können, in dem Bereich des geplanten Kranauslegers der WEA 02 vorhanden, sodass ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sieht die Antragstellerin jedoch Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen vor.

Zusammenfassung

Die drohenden umweltrelevanten Beeinträchtigungen durch Bau, Errichtung und Betrieb der WEA werden zutreffend ermittelt und beschrieben.

Die Antragstellerin sieht umfangreiche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vor. Bei Umsetzung dieser ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen, sodass der Realisierung des Vorhabens seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken entgegenstehen.

c) Schutzgut Boden und Fläche

Boden und Fläche

Der Bereich der WEA 04 wird von der Bodeneinheit B31b (Braunerde, stellenweise podsolig, stellenweise Ranker-Braunerde, stellenweise podsolig, vereinzelt Ranker) bestimmt. Die Bodeneinheiten B34I und K342 (Braunerde, zum Teil Pseudogley-Braunerde und Kolluvisol) treten im Bereich der Zuwegung zwischen der B7 bei Altenbüren und dem ersten Teilstück der Zuwegung nördlich von Altenbüren auf. Die Bodeneinheit K341 (Kolluvisol) lässt sich in kleinen Bereichen der Zuwegung nördlich des Standortes der WEA 02 finden. Der größte Teil der beeinträchtigten Böden ist nach der Bodeneinheit BK50 einzustufen, dessen Schutzwürdigkeit als „nicht bewertet“ angegeben wird.

Im Rahmen der Errichtung der WEA werden Flächen von etwa 29.023 m² dauerhaft versiegelt. Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z. B. auch durch die Auflast der Kräne. Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Lebensraumverlust kommen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Bei dem für die Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen beanspruchtem Boden handelt es sich überwiegend um Braunerde. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist unter Berücksichtigung der ausgeprägten Infrastruktur und übergeordneten planungsrechtlichen Flächenwidmungen eine für die freie Landschaft vergleichsweise geringe Schutzwürdigkeit anzunehmen. Vor dem Hintergrund der anthropogenen Überformung der Flächen durch die Landwirtschaft und unter Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen werden keine erheblichen Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaues erwartet. Verunreinigungen von Böden, welche Einfluss auf dessen Funktionserfüllung haben, sowie die Erosion von Böden können unter Berücksichtigung allgemeingültiger Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der dem Zustand vor Durchführung des Eingriffes möglichst nahekommt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen.

Diesem Gebot kommt die Antragstellerin nach, indem sie zur Kompensation des Defizits von 126.080 Biotoppunkten die vorgesehene Ersatzfläche mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 123.900 m² aufwertet. Der Eingriff kann somit vollständig kompensiert werden. Eine Ersatzgeldzahlung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie auch in Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen entstehen keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung durch die vorgesehene Ersatzfläche ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Bei der Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage der WEA werden die Stoffe soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei einer Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

d) Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer oder wasserrechtlich geschützte Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Aufbringen hoher Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört werden. Durch die Windenergieanlage selbst wird der Boden stellenweise voll- oder teilversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktion des Bodens vor.

Des Weiteren kann eine Gefährdung des Grundwassers durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten, wie z.B. Getriebe- oder Hydrauliköle oder Kühlflüssigkeiten aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten, entstehen. Bei Beachtung besonderer Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erhebliche Verunreinigungen des Grundwassers nicht zu besorgen.

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (u.a. Besorgnisgrundsatz § 48 Abs. 1 WHG, AwSV) werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Diese sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wassergewinnungsanlagen zu schützen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

e) Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Aufgrund der mit der Errichtung der WEA 01 – WEA 04 verbundenen Versiegelungen und der damit einhergehenden Lebensraumverluste ist bei Realisierung des Vorhabens von einem Eingriff in den Naturhaushalt i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Die Eingriffsbilanzierung erfolgte nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises (HSK) auf Grundlage der Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Eingriffe sind demnach legaldefiniert als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend des Berechnungsmodells des HSK auf Grundlage der Berücksichtigung von qualitativen Aspekten bei einem Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von 94.949 Biotoppunkten für die WEA 01 – WEA 04 und für die Zuwegungen ein Wertverlust von 31.131 Biotoppunkten ein. Dies entspricht insgesamt einem Wertverlust von 126.080 Biotoppunkten.

Soweit sich ein Eingriff als unvermeidbar darstellt, ist er durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Hierbei gilt der Grundsatz der Realkompensation.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Das Vermeidungsgebot verlangt hierbei nicht die Aufgabe des Eingriffsvorhabens, sondern lediglich die Vermeidung derjenigen Eingriffe in den Naturhaushalt, derer es zur Verwirklichung des Vorhabens am geplanten Standort nicht bedarf.

Vgl. Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG 2. Auflage 2018, § 15 Rn. 5.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde hat die Antragstellerin in ihrer Planung dafür Rechnung getragen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Auf diese Weise wird dem Vermeidungsgebot genüge getan. Eine Prüfung von Alternativstandorten ist bereits nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich. Demnach werden lediglich unvermeidbare Eingriffe vorgesehen.

Die in § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen möglichst gleichwertig wiederherstellt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen.

Vgl. Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG 2. Auflage 2018, § 15 Rn. 21.

Diesem Gebot kommt die Antragstellerin nach, indem sie zur Kompensation des Defizits (126.080 Biotoppunkte) die vorgesehenen Ersatzflächen (Maßnahme A, B und C) mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 123.900 m² aufwertet. Dabei wird die Maßnahmenfläche C für den Rotmilan multifunktional aufgewertet. Der Eingriff kann somit vollständig kompensiert werden. Eine Ersatzgeldzahlung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Eingriff in das Landschaftsbild

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 1 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Für den HSK liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUV aus dem Jahr 2018 vor. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind aufgrund der Höhen moderner Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die beantragten WEA

- WEA 01 ein Betrag in Höhe von 45.888,00 €
- WEA 02 ein Betrag in Höhe von 46.156,80 €
- WEA 03 ein Betrag in Höhe von 48.076,80 €
- WEA 04 ein Betrag in Höhe von 50.688,00 €

von der Antragstellerin zu leisten.

Demnach besteht ein Gesamtkompensationsbedarf in Höhe von

190.809,60 €.

f) Schutzgut Luft und Klima

Das geplante Gebiet für die Errichtung und den Betrieb der WEA zeigt sich durch eine Mischung aus bewaldeten Bereichen, Weihnachtsbaumkulturen, Sukzessionsflächen sowie immer wieder vorkommenden Offenlandbereichen.

Es werden keine klimaschädlichen Emissionen bei dem Betrieb der WEA emittiert. Die Form der Energiegewinnung hat positive Auswirkungen auf das Klima. Bei der Errichtung der WEA kommt es zu temporär erhöhten Ausstoß von Treibhausgasen.

Insgesamt sind die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut aufgrund der geringfügigen und nur temporären Auswirkungen als vernachlässigbar zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidung von klimaschädlichem Kohlenstoffdioxid durch z. B. Kohlekraftwerke wirkt sich die Windenergienutzung im Allgemeinen eher positiv auf das Schutzgut aus. Es entstehen lediglich geringe und lokal beschränkte mikroklimatische Veränderung durch die Überbauung von Flächen.

Da keine relevanten nachhaltigen oder erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vom geplanten Vorhaben ausgehen, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

g) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Informationsgrundlage ist der Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Im direkten Vorhabensbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Kulturgüter oder sonstige Sachgüter. Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich einer ausgewiesenen Kulturlandschaft. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

h) Wechselwirkung

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

i) Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

6. Entscheidung über die Einwendungen

Es sind 25 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen sowie eine ungültige Einwendung. Die Einwendung bezieht sich auf folgende Aspekte:

Lärm / Infraschall

Unter Berücksichtigung der Schalltechnischen Untersuchung der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 24.06.2021 mit der Bericht-Nr.: 4109-21-L2A sind durch die Anlagen keine Richtwertüberschreitungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an allen untersuchten Immissionspunkten zu erwarten. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen.

Der Einwand hinsichtlich des Lärms und des Infraschalls werden daher zurückgewiesen.

Optisch bedrängende Wirkung

Die WEA halten einen Mindestabstand von der dreifachen Höhe ein. Von den geplanten WEA erfolgt keine optisch bedrängende Wirkung.

Der Einwand hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird daher zurückgewiesen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wertminderung der Gebäude

Hier sind im Wesentlichen die einzelnen, ggfls. die widerstreitenden Grundrechte der Antragstellerin und der Nachbarn von Bedeutung. Durch die verfassungskonkretisierende Wirkung des BImSchG mit seinen zahlreichen untergesetzlichen Regelungen wird verschiedenen Interessen nachgekommen. Beim Erlass der im vorliegenden Fall anzuwendenden Rechtsnormen hat durch den Gesetzgeber der erforderliche Interessenausgleich zwischen dem Recht der betroffenen Nachbarn (Eigentumsschutz) und dem der Antragstellerin (Berufsfreiheit) stattgefunden. Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen stellen die Rechte der betroffenen Nachbarn sicher. Vermögenseinbußen und Wertminderungen können Nachteile sein. Solche sind nicht als erheblich und damit als zumutbar zu werten, wenn die in den entsprechenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Weiterhin sind nach Artikel 14 Grundgesetz in gegenseitiger Rücksichtnahme Handlungen hinzunehmen, wenn diese durch legale Handlungen entstehen.

Der Einwand hinsichtlich der Wertminderung der Gebäude wird daher zurückgewiesen.

Artenschutz

Der Artenschutz wurde im Rahmen der Artenschutzprognose, Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Einwendung eingehend geprüft mit dem Ergebnis, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten sind.

7. Entscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind die Windenergieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

VI. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes

Vorliegend hat die Antragstellerin – zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs der WEA 01 bis WEA 04 – eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt.

I. Festsetzungen

Die Flächen, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA 01 bis WEA 04 beabsichtigt, liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Olsberg“ (großflächig, Typ A), das in Nr. 2.3.1. des seit dem 31.03.2004 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Olsberg“ festgesetzt wurde.

Der östliche Teil der Zuwegung verläuft durch die LSG „Briloner Kalkplateau und Randhöhen“ (Nr. 2.3.1.2, Typ A), „Elmerbogen/ Desmecke“ (Nr. 2.3.2.06, Typ B) und „Wintertal/ Escherfeld“ (Nr. 2.3.2.01 Typ B), welche seit dem 20.05.2008 im rechtskräftigen Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ festgesetzt wurde

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Schutzausweisungen umfassen vorliegend, mit Ausnahme der Siedlungsbereiche sowie der sonstigen Landschaftsplanfestsetzungen, das gesamte Plangebiet. Sie sichern durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Für das Landschaftsschutzgebiet „Olsberg“ ist der Schutzzweck unter Nr. 2.3.1 des Landschaftsplanes wie folgt festgesetzt:

„Die Festsetzung dient der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Erholungseignung und der (biologisch-ökologischen) Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft. Insbesondere dient die Festsetzung der:

- *Erhaltung der Eigenart und Schönheit eines repräsentativen Ausschnittes der Sauerland-Landschaft vom sauerländischen Saumland bis zum zentralen Rothaargebirge mit dem Langenberg als der höchsten Erhebung Nordrhein-Westfalens,*
- *Schaffung eines leistungsfähigen Umgebungsschutzes (ökologische Pufferzone) für die strenger geschützten Teile dieses Naturraums.*

Durch die Verbindung dieser LSG-Festsetzung mit dem Entwicklungsziel 1.4 wird gleichzeitig auf den betroffenen Flächen die Umsetzung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH- und VS-RL gewährleistet.“

Für das Landschaftsschutzgebiet „Briloner Kalkplateau und Randhöhen“ ist der Schutzzweck unter Nr. 2.3.1.2 des Landschaftsplanes wie folgt festgesetzt:

„Erhaltung des eigenartigen Landschaftscharakters des Briloner Kalkplateaus, der sich nur im Zusammenhang mit den hier hauptsächlich erfassten, umgebenden Randhöhen erschließt; Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der nicht erneuerbaren Naturgüter auch für spätere Generationen vor Eingriffen, die durch ihre Größe und Erheblichkeit dem Nachhaltigkeitsgrundsatz zuwider laufen und darüber hinaus die Bedeutung des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der landwirtschaftlich geprägten Landschaft beeinträchtigen können; Schutz der zahlreichen kulturhistorisch und landeskundlich interessanten Kleinstrukturen vor allem aus ehemaliger Bergbautätigkeit; Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den Wert dieser Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Umsetzung des Entwicklungsziels 1.1 und Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-RL auf einer Teilfläche am Nehder Kopf.“

Das Landschaftsschutzgebiet „Elmerbogen/ Desmecke“ wird unter Nr. 2.3.2.06 des Landschaftsplanes wie folgt erläutert:

„Südwestlich von Altenbüren wird die großflächige Rodungsinsel durch den Diabassporn des Steinberges gegliedert (s. NSG 2.1.18). Nördlich von ihm zieht sich eine sanfte Mulde zum heutigen Gewerbegebiet an der Elmerborg. Sie markiert – von Westen her gesehen – das Ende des auffallenden Aufstiegs vom Ruhrtal auf die Briloner Hochfläche und damit den morphologischen Beginn des Kalkplateaus (seine geologische Grenze verläuft etwas östlich durch den Ort). Diese Übergangssituation spiegelt sich in der Flächennutzung wider, die zwar noch deutlich landwirtschaftlich geprägt ist, aber – im Unterschied zur Hochebene – auch einen geringeren Nutzungsdruck bis hin zur Aufgabe von Teilflächen erkennen lässt. Südlich des Steinberges und der Warenberg-Kuppe (s. NSG 2.1.23) erfasst das Gebiet die offene Ursprungsmulde der Desmecke. Deren landwirtschaftliche Nutzung trägt zu dem charakteristischen Landschaftseindruck bei, den Altenbüren als „westlicher Vorposten des Kalkplateaus“ insbesondere erweckt, wenn man sich von Süden nähert. Unter diesem Aspekt wurde hier die langgestreckte Weidefläche zwischen Langenberg-Waldrand und B 480 einbezogen; die Teilfläche am nördlichen Waldrand trägt zur Besonnung des eigentlichen Talgrundes bei (s. LSG 2.3.3.20) und erleichtert damit dessen Freihaltung. Hier wird der Gesamtzusammenhang durch eine kleine, eingestreute Fichtenaufforstung gestört, die über die Entwicklungsmaßnahme 5.13 beseitigt werden soll.“

Das Landschaftsschutzgebiet „Wintertal/ Escherfeld“ wird unter Nr. 2.3.2.01 des Landschaftsplanes wie folgt erläutert:

„Der Nordwestteil des landwirtschaftlich geprägten Briloner Kalkplateaus zieht sich als langgestreckte Senke entlang der bewaldeten Kuppen von Windsberg, Gretenberg, Östenberg und Hoppenberg und bildet hier eine klare Grenze zwischen dem Massenkalk und den Kieselschiefern bzw. Ton- und Sandsteinen der Innersauerländer Senken. Den Südrand des hier erfassten LSG bildet – neben dem Altenbürener Ortsrand – der Aabach von seinem Quelllauf bis zum Übergang in die Möhne. Durch den bewaldeten, flachen Tonschieferücken der Haar erfährt das Gebiet eine Gliederung im Längsverlauf. Dieser wird zudem durch zwei von Norden einmündende Nebentälchen unterbrochen, die zum Grünland-LSG des Aabachtal-Systems gehören (s. 2.3.3.09).

Der hier erfasste, markante Nordwestrand der Briloner Hochfläche ist zum Beispiel von der Felskuppe des Ratmerstein aus eindrucksvoll im Zusammenhang erlebbar, erschließt sich aber auch vom Altenbürener Kreuzberg, der Haar und den Wirtschafts- und Wanderwegen am Südrand des Wintertals oder am Nordrand des Escherfeldes bzw. von den Höhen des Raumberges. Bei der zum Zeitpunkt der LP-Aufstellung geplanten Neuführung der B 7n in diesem Landschaftsraum wird darauf zu achten sein, dass die Wirkung dieses weitläufigen Offenlandzuges nicht durch übermäßige Geländeauf- und -abträge oder zu dichte Begleitpflanzungen zerstört wird.“

II. Bauverbot

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Auch die Landschaftspläne sehen unter der Nr. 2.3 ein generelles Bauverbot vor. Insbesondere ist es demnach verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

Unter dieses Bauverbot fällt auch die Errichtung von WEA und deren Zuwegungen.

III. keine Ausnahme

Unter dem Punkt 2.3 sehen die Landschaftspläne Ausnahmen vom allgemeinen Bauverbot vor. Zum einen gilt eine solche für Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, soweit diese dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden. Zum anderen kann auf Antrag eine Ausnahme dann zugelassen werden, wenn die

beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind vorliegend nicht gegeben, da die beantragten WEA mit einer Gesamthöhe von je 240 m dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegensteht.

IV. Voraussetzungen für eine Befreiung

Der Antragstellerin ist jedoch eine Befreiung von den entgegenstehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Realisierung des Windenergievorhabens zu erteilen. Nur eine solche ist geeignet, den Widerspruch zu den Festsetzungen der Landschaftspläne zu beseitigen.

1. öffentliches Interesse

Die Erteilung einer Befreiung setzt voraus, dass eine solche aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Durch Gründe des Allgemeinwohls gedeckt sind alle Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Liegt ein solches vor, ist zu prüfen ob es die Befreiung erfordert. Eine Befreiung ist nicht erst dann erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Es genügt nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.10.2017 – 8 A 2351/14.

Das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie ist erheblich. Dies hat der Gesetzgeber u.a. durch die Bestimmungen des EEG und durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Ausdruck gebracht. Die Erreichung der Ausbauziele erfordert eine Vielzahl weiterer WEA. Auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten können – auch in Ansehung von deren Weitläufigkeit – daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Vgl. OVG NRW, Beschluss 09.06.2017 – 8 B 1264/16 und Windenergieerlass NRW.

2. Abwägung

Dieses Interesse an der Realisierung von Windenergie setzt sich gegenüber den Interessen des Landschaftsschutzes an den konkreten Standorten durch.

Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietsverordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren.

Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das, durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz, gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.10.2017 – 8 A 2351/14 und Windenergieerlass NRW.

Eine Befreiung kommt nicht bei einer Veränderung des Charakters des Schutzgebietes oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Betracht, soweit das Landschaftsbild eine erheblich prägende oder gar herausragende Bedeutung hat. Kann eine besonders hohe Schutzwürdigkeit attestiert werden, reicht ein vergleichsweise niedriger Grad nachteiliger Veränderung zur Annahme einer Beeinträchtigung aus.

Nach der fachbehördlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich für die geplanten Anlagenstandorte keine besonders hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Dieses hat an den konkreten Standorten keine erheblich prägende oder gar herausragende Bedeutung.

Zudem ist der vollständige Außenbereich von Schutzgebietsausweisungen umfasst. Angesichts der Bedeutung des Ausbaus regenerativer Energien ist es nicht möglich, diese Gebiete vollständig von WEA freizuhalten. Im Einzelfall werden sich auch solche Anlagenstandorte als erforderlich und geeignet erweisen. WEA sind insbesondere auf solchen Flächen zu errichten, die dem im Landschaftsplan vorgesehen Schutzzweck in geringster Weise entgegenstehen.

Die Errichtung der vier WEA und der Zuwegungen betrifft nur einen relativ kleinen Teil der Landschaftsschutzgebiete. Der weitaus überwiegende Teil wird durch das Vorhaben wenig bis gar nicht berührt. Auch die Erholungsfunktion der Gebiete werden nicht übermäßig beeinträchtigt. Dem Vorhabengebiet kommt zunächst keine über das normale Maß hinausgehende Erholungsfunktion zu. Fahrradfahrer und Wanderer werden durch die WEA außerdem nur für einen kurzen Moment bei der Betrachtung der Landschaft gestört.

Die vorgesehenen Standorte sind daher – gerade im Vergleich zu vielen deutlich schützenswerteren Gebieten – zur Realisierung von Windenergie in besonderer Weise geeignet. Aus diesem Grund treten die Landschaftsschutzinteressen hinter das Interesse am Ausbau der Windenergie zurück. Es scheint vernünftigerweise geboten, das Vorhaben an den konkreten Standorten zu verwirklichen.

V. Zusammenfassung

Das öffentliche Interesse an der Realisierung von Windenergie überwiegt das Interesse des Landschaftsschutzes an den konkret von der Antragstellerin vorgesehenen Standorten. Das Landschaftsbild ist an diesen weniger schützenswert.

Nach fachbehördlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist der Antragstellerin die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes – zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs der vier WEA und deren Zuwegungen – zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in der jeweils geltenden Fassung –

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Nieder